

04/2011

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



C 3 | 68 E

ISSN 0340-3653

63. JAHRGANG

- *Jörg Bülow*: Die Handlungsfähigkeit der Gemeinden sichern – Zu Stand und Entwicklung der Diskussion über die Amtsordnung in Schleswig-Holstein
- *Seelhoff*: MarktTreff – eine Erfolgsidee setzt sich durch
- *Ute Bebensee-Biederer*: Auswirkungen des „Feuerwehrtartells“
- *Norbert Portz*: Die Prüfung der Zuverlässigkeit: – Feuerwehrbeschaffungskartell und künftige Vergaben
- *Hans-Peter Kröger*: Für den Katastrophenschutz ist das Ehrenamt überlebenswichtig

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

63. Jahrgang · April 2011

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 32, gültig ab 1. Januar 2010.

Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 79,60 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 9,90 € (Doppelheft 19,80 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: Howaldtsche Buchdruckerei, Kiel

Satz & Gestaltung:

Reimers DTP Mediengestaltung, Wapelfeld

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.

Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt wird.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Garten in Keitum
Foto: Martin Rosenthal, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Jörg Bülow
Die Handlungsfähigkeit der
Gemeinden sichern
Zu Stand und Entwicklung der
Diskussion über die Amtsordnung
in Schleswig-Holstein 86

Seelhoff
MarktTreff – eine Erfolgsidee setzt sich
durch
Aktualisierte Modell-Palette erleichtert
Gemeinden die Entwicklung..... 92

Ute Bebensee-Biederer
Auswirkungen des
„Feuerwehrkartells“ 96

Norbert Portz
Die Prüfung der Zuverlässigkeit:
Feuerwehrbeschaffungskartell und
künftige Vergaben 98

Hans-Peter Kröger
Für den Katastrophenschutz ist das
Ehrenamt überlebenswichtig 102

Aus der Rechtsprechung:

KAG § 6
Benutzungsgebühren, Abwassergebühr,
Äquivalenzprinzip, Gebührenmaßstab
OVG Schleswig, Urteil vom 03.06.2010,
AZ: 2 LB 27/09 104

§ 3 Nr. 13 EStG
Steuerbefreiung für pauschale Reiseko-
stenvergütungen an politische Mandats-
träger – Einkünfte aus der Tätigkeit als
Kreistagsabgeordneter und Fraktions-
vorsitzender als Einkünfte aus sonstiger
selbständiger Arbeit
Bundesfinanzhof, Urteil vom 8.10.2008,
VIII R 58/06 106

Aus dem Landesverband 107

**Kommunales Jahr der
Feuerwehr** 111

Buchbesprechungen 112

Der Artikel „Energieeffiziente Beleuchtung in Städten und Gemeinden“ in Heft 3/11 wurde uns von Dr. Jürgen Waldorf, Geschäftsführer des Fachverbandes Licht im ZVEI und von licht.de, der Fördergemeinschaft Gutes Licht, zur Verfügung gestellt.

Die Handlungsfähigkeit der Gemeinden sichern

Zu Stand und Entwicklung der Diskussion über die Amtsordnung in Schleswig-Holstein¹

Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT

Das Urteil des Landesverfassungsgerichts zur Amtsordnung² trägt dem Gesetzgeber auf, die Amtsordnung spätestens bis zum 31.12.2014 zu ändern. Die Amtsordnung ist demnach insofern nicht mit der Landesverfassung vereinbar, als sie die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf Ämter unbegrenzt ermöglicht, dabei nicht verhindert werden kann, dass sich ein einzelnes Amt zum Gemeindeverband im Rechtssinne entwickelt und für diesen Fall keine direkt vom Volk gewählte Vertretung für dieses Amt vorgesehen ist. Maßstab für dieses Urteil ist insofern das Demokratieprinzip in Artikel 2 Abs. 2 der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung.

A. Das Konzept der Gemeinden und Ämter zur Weiterentwicklung der Amtsordnung

1. Diskussionsprozess in den Gemeinden und Ämtern

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag (SHGT) als Zusammenschluss aller Gemeinden und Ämter war auf dieses Urteil vorbereitet und hat sofort reagiert³. Auf Basis eines ausführlichen Arbeitspapiers zu den Gründen, Konsequenzen und Lösungsmöglichkeiten des Urteils wurde zwischen März und Juni 2010 in Versammlungen in allen 11 Kreisverbänden sowie im Rahmen einer Amtsvorsteher-tagung im Mai 2010 intensiv über die Konsequenzen aus dem Urteil diskutiert. Im Ergebnis hat der Landesvorstand des SHGT nach übereinstimmender Beschlussfassung in allen Kreisverbänden im Juni 2010 einen offensiven, zukunftsgerichteten Ansatz beschlossen. Unter dem Titel „Für Bürgernähe und Selbstverantwortung vor Ort – für ein starkes gemeindliches Ehrenamt – für zukunftsfähige Ämter“ verabschiedete der Landesvorstand Vorschläge zur Weiterentwicklung der Amtsordnung, mit denen nicht nur der vom Landesverfassungsgericht geforderte verfassungsmäßige Zustand wieder hergestellt werden soll, sondern mit denen auch die Gemeinden durch Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit auf Amtsebene für zukünftige Herausforderungen gerüstet werden sollen⁴.

Damit waren die vom Urteil Betroffenen selbst, also die Gemeinden und Ämter, in die Offensive gegangen. Sie konnten nur

fünf Monate nach dem Urteil der Landespolitik ein bis ins Detail ausgearbeitetes Lösungskonzept unterbreiten und haben dadurch Handlungsfähigkeit bewiesen. In den vorangegangenen Diskussionsprozessen war es insbesondere gelungen, Geschlossenheit insofern zu erzeugen, als dieses Gesamtkonzept gemeinsam getragen wird von den Haupt- und Ehrenamtlichen in den Gemeinden und Ämtern, von Vertretern kleiner und großer Ämter, von Ämtern mit vielen und solchen mit wenigen übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben. Bei der Ausgestaltung der Amtsordnung gilt es stets, die Unterschiedlichkeit der Ämterstrukturen im Land zu berücksichtigen. Weitere wesentliche Eckpfeiler in der Zielsetzung des Konzeptes sind die Herstellung von Rechtssicherheit und Verfassungsmäßigkeit, die Praxisorientierung und die Zukunftsfähigkeit der entstehenden neuen Amtsordnung.

Maßgeblich zur Praxisorientierung des Konzeptes und zur Geschlossenheit beigetragen hat ein paralleler Diskussionsprozess im Fachverband der Hauptverwaltungsbeamten (HVB-Fachverband), in dem die Leitenden Verwaltungsbeamten und Amtsdirektoren zusammengeschlossen sind. Der Fachverband hatte parallel zum Diskussionsprozess des Schleswig-Holsteinischen Gemeindegtages ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Handlungsoption ausführlich untersucht und bewertet hat⁵. Das Gutachten und das Konzept des SHGT sind aufeinander abgestimmt, so dass das Gutachten eine sorgfältige juristische Unterfütterung für das Gesamtkonzept des SHGT und des HVB-Fachverbandes (im Folgenden kurz „Katalogmodell“ genannt) darstellt. Darüber hinaus enthält das Gutachten einen Formulierungsvorschlag für die gesetzestechnische Umsetzung des Lösungskonzeptes.

2. Weichenstellung für Katalogmodell und dessen 5 Säulen

Der SHGT spricht sich darin klar gegen die „Direktwahl der Amtsausschüsse“ aus. Die „Direktwahl der Amtsausschüsse“ ist zwar ein häufig gewählter, weil eingängiger Begriff, eigentlich gibt es dies jedoch gar nicht. Denn wenn man das Vertretungsorgan auf Amtsebene in gleicher Weise entstehen lässt wie die Gemeindevertretung

gen und Kreistage, ist dies mit den bisherigen Amtsausschüssen in keiner Weise vergleichbar. Vielmehr entstünde eine neue Gemeindeebene, eine Art zweistufiges Gemeindemodell nach niedersächsischem oder rheinland-pfälzischem Vorbild⁶, das Fragen nach dem künftigen Status der bisherigen Gemeinden aufwirft. Durch die wahlrechtlichen Erfordernisse würde sich die Zusammensetzung und damit auch Arbeitsweise der neuen Amtsvertretung grundlegend ändern. Es wäre kein Organ zur Beratung der Kooperation mehrerer Gemeinden auf Augenhöhe mehr, sondern ein von parteipolitischen Fraktionen geprägtes Beratungsgremium, in dem die zahlreichen dörflichen Wählergemeinschaften keine Rolle mehr spielen⁷. Außerdem hält es der SHGT für zwingend, eine Lösung noch in der bis Mai 2012 laufenden Landtagswahlperiode zu finden. Denn anderenfalls würde die Amtsordnung wegen der notwendigen Zeiträume für Koalitionsbildung, Regierungsbildung etc. kaum vor der im Mai 2013 stattfindenden Kommunalwahl geändert sein. Damit aber wäre erstens die zukünftige Struktur der Amtsordnung zum Zeitpunkt der Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahl unklar und zweitens würden die Gemeinden durch das mit dem Urteil vom 26.02.2010 ausgesprochene Aufgabenübertragungsverbot mehr als drei Jahre lang „hängen gelassen“. Notwendige Entwicklungen würden verhindert oder gebremst. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinden sehr wichtig, dass sich die Landesregierung zu dem Ziel bekannt hat, die vom Landesverfassungsgericht geforderte Gesetzgebung zur Amtsordnung bis zum 1. Quartal des Jahres 2012 abzuschließen⁸.

¹ Der Beitrag gibt den Sachstand am 10. April 2011 wieder.

² Die Gemeinde 2011, Seite 79.

³ Die Gemeinde 2010, Seite 70.

⁴ Text des Konzeptes und ausführliche Erläuterung in: Bülow, Zukunftsfähige Ämter durch eine flexible Begrenzung des Aufgabenübergangs und neue Rechtsgrundlagen für die Aufgabenwahrnehmung, Die Gemeinde 2010, Seite 184.

⁵ Ernst/Schulz, Sicherstellung der demokratischen Legitimation der schleswig-holsteinischen Ämter, AP 93 des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften, Kiel 2010; hierzu auch zusammenfassend Ernst/Schulz, Handlungsoptionen nach dem Urteil des LVerfG zur Amtsordnung, Die Gemeinde 2010, Seite 189.

⁶ Schliesky/Ernst/Schulz, Aufgabenbestand, Legitimationsbedarf und Entwicklungspotential der Ämter in Schleswig-Holstein, AP 90 des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften, Kiel 2009, Seite 119.

⁷ Ausführlicher zu den Konsequenzen Schliesky/Ernst/Schulz, a.a.O., Seite 119 ff.; Bülow, Die Gemeinde 2010, S. 184 f.; Schlie, Ein Plädoyer für klare Verantwortungsstrukturen, Zukunftsfähigkeit, Rechtssicherheit und Praktikabilität, Die Gemeinde 2011, S. 30, 33.

⁸ Schlie, Die Gemeinde 2011, Seite 30.

„Mut zur Weiterentwicklung statt Rückschritt“

Gastbeitrag: Die Gemeinden und Ämter melden sich mit einem eigenen Vorschlag zu Wort

In den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins gibt es mit den Ämtern eine quasi maßgeschneiderte Verwaltungsstruktur. Die Siedlungsstruktur des Landes besteht aus vielen Dörfern und mit Hilfe der Ämter lassen sich zwei Vorteile miteinander verbinden.

Zum einen bilden die Dörfer selbständige politische Gemeinden, das heißt alle wesentlichen Entscheidungen werden bürgernah vor Ort getroffen. Davon profitieren die Bürger durch sehr direkte demokratische Kontrolle, sparsame Haushaltspolitik, großes Engagement der Bürgermeister für die Infrastruktur, Selbstbestimmung über die Entwicklung des Ortes etc. Die Bürger danken dies durch sehr großes ehrenamtliches Engagement und eine hohe Wahlbeteiligung.

Zum anderen teilen sich diese Dörfer eine gemeinsame Verwaltung, die alle Aufgaben zusammenarbeitet und nach außen das Ehrenamt in der Gemeindeführung. Auf Ebene der Ämter können die Gemeinden zusammenarbeiten und nach außen gemeinsam auftreten. Dies ist sehr effizient und sichert die Handlungsfähigkeit der Gemeinden. Ämter sind also auch Kooperationsebene und nicht nur Verwaltungszentrale.

Diese Amtsordnung hat sich stets neuen Entwicklungen angepasst. In einer bestimmten Richtung ging dies allerdings zu weit. Im Sinne der Effizienz haben die Gemeinden die Entscheidungsgewalt über bestimmte Selbstverwaltungsaufgaben mehr und mehr auf das Amt übertragen. Beispiele hierfür sind die Trägerschaft von Schulen oder die Abwasserbeseitigung. Das Landesverfassungsgericht hat am 26. Februar 2010 geurteilt, dass dieser Prozess begrenzt werden muss. Es gibt also Handlungsbedarf.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegast (SHGT) hat als Zusammenschluss aller betroffenen Gemeinden und Ämter bereits im Sommer 2010 einen Vorschlag zur Lösung dieses Problems unterbreitet. Die Gemeinden wollen das Urteil als Chance zur Weiterentwicklung der bewährten Amtsordnung nutzen. Nur so können auch die oben genannten Vorteile für die Bürger erhalten werden.

Wir wollen den Übergang von Aufgaben auf die Ämter wirksam begrenzen und die Ämter gleichzeitig zukunftsfähig machen. Daher wollen wir in einem „Negativkatalog“ die Übertragung von Planungsaufgaben auf die Ämter verbieten. Außerdem soll mit einem klugen System die Zahl der Aufgaben begrenzt werden,

die künftig auf Ämter übertragen werden können. Das hatte auch das Landesverfassungsgericht vorgeschlagen. Schließlich werden die Koordinierungs- und die Unterstützungsfunktion der Ämter gesetzlich erweitert und konkretisiert. Das stärkt das gemeinsame Auftreten nach außen. Es liegt bereits ein Gutachten vor, das die rechtliche Umsetzbarkeit dieses Konzeptes nachweist.

Die Pläne der Landesregierung hätten groteske Folge

Es gäbe theoretisch auch andere Möglichkeiten. So könnte man aus den Amtsausschüsse direkt vom Volk gewählte Vertretungen machen. Damit würde aber eine dritte kommunalpolitische Ebene geschaffen, die sich von den Interessen der Gemeinden vor Ort lösen würde und dem ersten Schritt einer Gebietsreform gleich käme.

Die Landesregierung will die Möglichkeit ganz streichen, Selbstverwaltungsaufgaben auf die Ämter zu übertragen. Dies wäre jedoch ein großer Rückschritt. Jahrzehntlang wurden die Gemeinden von Regierung und Rechnungshof aufgefordert, mehr zusammenzuarbeiten. Das effizienteste Instrument hierfür sind die Ämter. Diese Zusammenarbeit nun recht-

lich auszuschließen, wäre geradezu grotesk. Die gemeinsame Handlungsfähigkeit der Gemeinden würde geschwächt. Viele neue Zweckverbände müssten geschaffen werden. Enormer zusätzlicher Aufwand für die Amtsverwaltungen und die Bürgermeister wäre die Folge, da zum Beispiel zahllose neue Satzungen, Gebührenkalkulationen und Richtlinien der einzelnen Gemeinden erstellt werden müssten. Gebietsübergreifende Projekte wie etwa die Verbesserung der Breitbandversorgung würden erheblich erschwert.

Wer die gemeindliche Vielfalt erhalten will, muss den Gemeinden neben angemessenen Finanzen starke Ämter an die Seite stellen. Die Gemeinden fordern von der Politik Mut zur Weiterentwicklung der Amtsordnung und haben hierfür ihren Vorschlag vorgelegt. Die Parteien sollten den Wählern in der Frage „reinen Wein“ einschenken, ob sie das Fortbestehen starker Gemeinden sichern wollen oder nicht.

Jörg Bülow



Der Autor Jörg Bülow ist Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindegastes

Der Gemeindegast in der Offensive: Artikel in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung am 12. Januar 2011

Das Katalogmodell des SHGT und des HVB Fachverbandes beruht auf folgenden fünf Säulen:

- Bestimmte Aufgaben (z. B. Bauleitplanung) dürfen gar nicht mehr auf Ämter übertragen werden („Negativkatalog“).
- Andere in Frage kommende Aufgaben dürfen übertragen werden, jedoch zahlenmäßig begrenzt („Auswahlkatalog“).
- Außerdem werden die Koordinierungsfunktion und die Unterstützungsfunktionen der Ämter konkretisiert und gestärkt.
- Die Prozessbeobachtung wird durch Anzeigepflichten bei Aufgabenübertragung und Wegfall übertragener Aufgaben gesichert.
- Zweckverbände werden auch innerhalb eines Amtes zugelassen; die massenweise Bildung von Zweckverbänden ist für den SHGT jedoch kein Weg zur Umgehung des Problems der demokratischen Legitimation der Amtsausschüsse.

Das Urteil des Landesverfassungsgerichtes macht es notwendig, künftig die genaue Rechtsgrundlage für jede Aufgabenwahrnehmung der Ämter genauer zu klären und zu beachten als bisher. Auch hierfür bietet das Konzept des SHGT bzw. das Gutachten von Ernst/Schulz⁹ die notwendigen Ansätze.

Denn leider ist im Rahmen der Diskussion innerhalb des SHGT, aber auch schon zuvor bei der Auswertung einer großen An-

frage im Landtag zur Aufgabenwahrnehmung in den Ämtern¹⁰ (die auch das Landesverfassungsgericht herangezogen hat) deutlich geworden, dass sich die Ämter vielfach nicht darüber bewusst sind, ob sie etwas im Rahmen der Ämter als eigene Aufgabe zugewiesenen Vorbereitungs- bzw. Durchführungsfunktionen (§ 3 Abs. 1 AO), oder in Wahrnehmung einer ihnen auf Grundlage von § 5 Abs. 1 AO übertragenen Aufgabe unternehmen¹¹. So haben beispielsweise eine Reihe von Ämtern im Rahmen der großen Anfrage Bauleitplanung oder „Feuerwehr“ als eigene Aufgabe (durch Übertragung gemäß § 5 AO) deklariert, obwohl dies in den konkreten Fällen nachweislich nicht stimmt. Die Gemeinden waren Träger der Aufgabe geblieben, das Amt hatte lediglich die Beschlüsse vorbereitet (also z. B. den B-Plan ausarbeiten lassen). Wenn die Wahrnehmung übertragener Selbstverwaltungsaufgaben künftig begrenzt sein muss, muss aber konsequenterweise auch klar sein, ob es sich im Einzelfall um eine solche Aufgabe handelt oder nicht.

Eine Klarstellung ist auch bei einer Reihe von Aufgaben erforderlich, die gar nicht auf das Amt übertragen werden können oder müssen, sondern eigene Aufgaben des Amtes aus seiner Funktion heraus sind. So wurde als Beispiel mit der Großen Anfrage im Landtag 2008¹² die Aufgabe „Umsetzung des Archivgesetzes“ abgefragt und von vielen Ämtern angekreuzt, dies werde als übertragene Aufgabe wahr-

genommen. Es fragt sich, was da übertragen wurde. Denn die Archivierung aller beim Amt entstandenen Unterlagen ist eigene Aufgabe des Amtes gem. § 15 Abs. 1 LArchivG. Die meisten der für eine Gemeinde entstehenden Akten dürften ohnehin eigene Akten des Amtes im Rahmen seiner Aufgabenstellung sein, die es also auch im eigenen Archiv bewahrt. Sollte es darüber hinaus eigene Unterlagen der Gemeinden geben (z. B. Fotosammlung eines Dorfchronisten) erlaubt § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LArchivG ausdrücklich die Abgabe an ein fremdes Archiv (also z. B. das Amtsaarchiv). Eine Aufgabe gibt die Gemeinde damit nicht ab, sie kann auch weiter noch ein eigenes Archiv für anderes Archivgut unterhalten. Es handelt sich also nicht um einen Fall der Aufgabenübertragung.

B. Eckpunkte und Regionalkonferenzen des Innenministeriums

Am 05. Oktober 2010 hat die Landesregierung ein Arbeitspapier „Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Kommunalverfassungsrechts“ mit Stand 21. September 2010 beschlossen¹³. Darin werden verschiedenste Optionen zur Änderung der

⁹ Siehe Fußnote 4.

¹⁰ Landtagsdrucksache 16/2324.

¹¹ Hierzu auch berechtigte Kritik bei Schlie, Die Gemeinde 2011, S. 30, 32.

¹² Siehe Fußnote 9.

¹³ Landtagsumdruck 17/1324.

Amtsordnung tabellarisch aufgezeigt und bewertet. Außerdem wird aufgelistet, welche weiteren Änderungen des Kommunalverfassungsrechts die Landesregierung plant. Zugleich betonte die Landesregierung, dass es noch keine Vorfestlegungen und keine Entscheidungen in dieser Sache gibt.

Die „Eckpunkte“ stellen alle auch nur theoretisch denkbaren „Handlungsoptionen“ gleichberechtigt neben zielführende Lösungsmöglichkeiten und nehmen keinerlei Bezug darauf, dass mit dem Konzept des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages ein bis ins Einzelne ausgearbeiteter Vorschlag vorliegt, der nach einem intensiven Diskussionsprozess in sämtlichen Kreisverbänden sowie dem Landesvorstand beschlossen worden ist und in allen wesentlichen Punkten mit einem ausführlichen Gutachten unterlegt ist. Zugleich lud das Innenministerium die Vertreter der Kommunen zu vier Regionalkonferenzen von Anfang bis Mitte November 2010 ein.

In diesen Regionalkonferenzen erläuterte das Innenministerium einige Handlungsoptionen zur Amtsordnung sowie 14 weitere Eckpunkte zur Novellierung des Kommunalverfassungsrechts und diskutierte dies mit den Teilnehmern.

Vertreter der Gemeinden und Ämter machten auf allen Regionalkonferenzen folgendes deutlich:

- Der SHGT hat einen präzisen und umfassenden Vorschlag zur Weiterentwicklung der Amtsordnung vorgelegt. Dies ist der Vorschlag der Gemeinden und Ämter in Schleswig-Holstein, deren berufene Vertreter in allen Kreisen und im Landesvorstand entschieden haben. Die Gemeinden erwarten eine klare Stellungnahme des Innenministeriums zu diesem Vorschlag. Bedauerlicherweise setzen sich die Eckpunkte mit dem Vorschlag des SHGT nicht auseinander.
- Die Landesregierung wird dringend gebeten, die entsprechende Änderung der Amtsordnung so schnell wie möglich auf den Weg zu bringen, damit sie noch in der laufenden Landtagswahlperiode verabschiedet werden kann. Die Gemeinden und Ämter dürfen nicht „hängen gelassen“ werden. Bereits jetzt gibt es Ämter, in denen das Bedürfnis nach Aufgabenübertragung besteht. Diese ist vor einer Änderung der Amtsordnung jedoch unzulässig. Wenn die Weiterentwicklung der Amtsordnung nicht im Jahre 2011 gelingt, würde wegen der Landtagswahl mindestens ein weiteres Jahr verloren gehen.
- Damit nicht zusätzliche Zeitverzögerung entsteht und eine breite Mehrheit im Landtag für die Änderung der Amtsordnung möglich ist, sollte die Weiterentwicklung der Amtsordnung von den üb-

rigen Ideen zur „Entrümpelung“ des Kommunalverfassungsrechts abgekoppelt werden.

In den Vorträgen des Innenministeriums bei den Regionalkonferenzen wurde die Idee betont, die Möglichkeit zur Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf Ämter in § 5 der Amtsordnung ganz zu streichen. Dem haben Vertreter der Gemeinden und Ämter auf den Regionalkonferenzen widersprochen, zumindest nachdem diese Stoßrichtung klar war.

Gleichwohl erfolgte eine Presseerklärung des Innenministeriums vom 25. November 2010, die den Titel trug: „Amt darf nur Verwaltungszentrale sein – Kommunalpolitik gehört in Gemeindevertretungen – Mehr Freiheit, weniger Zentralismus“¹⁴.

Dem hat der SHGT als Vertreter der Gemeinden und Ämter mit einer Pressemitteilung entgegnet¹⁵. Die Ämter und Gemeinden waren darüber erstaunt, dass das Innenministerium den von den Betroffenen selbst unterbreiteten Vorschlag (also das Gesamtkonzept des SHGT und des HVB-Fachverbandes) offenbar nicht näher in Betracht zu ziehen schien.

Im November 2010 gab es für den SHGT die Gelegenheit, im Innenministerium nach den Bedenken gegen das Katalogmodell zu fragen und dieses näher zu erläutern. In einem weiteren Gespräch am 2. Dezember 2010 machte das Innenministerium dem SHGT dann deutlich, dass das Katalogmodell zunächst nicht verfolgt wird, sondern vielmehr die Ämter künftig überhaupt keine Selbstverwaltungsaufgaben mehr als eigene Aufgaben übernehmen sollen. Dies würde auch die Rückführung sämtlicher aktuell von den Ämtern wahrgenommenen Selbstverwaltungsaufgaben zur Folge haben.

Der Landesvorstand des SHGT befasste sich am 16. Dezember 2010 mit dieser Sachlage, lehnte die Streichung der Aufgabenübertragungsmöglichkeiten in § 5 der Amtsordnung einstimmig ab und fasste dazu folgenden Beschluss:

„1. Der SHGT lehnt die Streichung der Möglichkeit zur Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf die Ämter in § 5 der Amtsordnung ab. Die Weiterentwicklung der Ämter würde blockiert. Dies würde keine Stärkung, sondern eine Schwächung der Gemeinden bedeuten. Denn die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in den Ämtern ist eine seit Jahrzehnten bewährte Form der Trägerschaft gemeinsamer Einrichtungen und des gemeinsamen Auftretens der Gemeinden nach außen. Die Ämter sind schon seit Jahrzehnten nicht nur Verwaltungszentrale, sondern Kooperationsebene der Gemeinden.

2. Diese Kooperation der Gemeinden auf Amtsebene ist sowohl vom Bundesverfassungsgericht im Urteil von 1979 als

auch vom Landesverfassungsgericht im Urteil vom Februar 2010 als grundsätzlich verfassungsgemäß bestätigt worden. Es gibt daher keinerlei verfassungsrechtlichen Grund, sie in Frage zu stellen. Das Landesverfassungsgericht hat lediglich gefordert, den weiteren Zuwachs von Selbstverwaltungsaufgaben bei den Ämtern so zu begrenzen, dass sich diese nicht zu einem Gemeindeverband entwickeln können.

3. Die Zusammenarbeit der Gemeinden entspricht Forderungen des Gesetzgebers, der Landesregierung und des Landesrechnungshofes an die Gemeinden. Damit wäre es nicht vereinbar, dass wichtigste und effizienteste Instrument dieser Kooperation zu beseitigen, nämlich diejenige auf Amtsebene. Der Vorschlag zur Streichung der Übertragungsmöglichkeit verwundert vor dem Hintergrund der Notwendigkeit eines Abbaus von Verwaltungsaufwand und Beratungsstrukturen. Die Streichung von § 5 der Amtsordnung wäre das Gegenteil von Entbürokratisierung ...“

C. Kabinettsberatungen, Bildung einer Arbeitsgruppe und aktueller Stand

Am 11. Januar 2011 legte das Innenministerium dem Kabinett der Landesregierung einen Bericht über die Weiterentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vor. Das Amt werde wieder eine „reine Verwaltungszentrale“, hieß es danach. Die neue Amtsordnung stärke die Gemeinden als Keimzelle der Demokratie und unmittelbaren Willensbildung¹⁶. Der SHGT hat dem entgegen gehalten, ein Verbot der Aufgabenübertragung auf Ämter wäre ein Rückschritt und nicht zukunftsfähig; die Gemeinden wollten die erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit in den Ämtern fortsetzen¹⁷.

Das Innenministerium blieb gesprächsbereit und nach direkten Gesprächen zwischen SHGT und Innenministerium sowie weiteren Diskussionsveranstaltungen bot das Innenministerium im Februar 2011 eine erneute konkrete Überprüfung des Katalogmodells und die Bildung einer Ar-

¹⁴ Abrufbar unter www.schleswig-holstein.de/IM/DE/Service/Presse/PI/2010/101125_im_fsvVerdienstnaedel.html.

¹⁵ „Gemeindetag widerspricht Innenminister: Gemeinden wollen auch künftig in Ämtern zusammenarbeiten – Ämter sind Kooperationsebene, nicht nur Verwaltungszentrale“, Die Gemeinde 2010, Seite 335.

¹⁶ „Reform der Kommunalverfassung nimmt konkrete Formen an, Klaus Schlie: Mehr Selbstverwaltung und Eigenverantwortung“, abrufbar unter: www.schleswig-holstein.de/IM/DE/Service/Presse/PI/2011/11011_im_weiterentwicklungKommunalverfassungsrecht.html; zur Argumentation des Innenministeriums auch ausführlich Schlie, Ein Plädoyer für klare Verantwortungsstrukturen, Zukunftsfähigkeit, Rechtssicherheit und Praktikabilität, Die Gemeinde 2011, Seite 30.

¹⁷ Pressemitteilung „Gemeindetag zur Amtsordnung: Mut zur Weiterentwicklung statt Rückschritt“, Die Gemeinde 2011, S. 28.

beitsgruppe zu dessen Überarbeitung an. Diese begann noch im Februar mit einer ausführlichen Erörterung und konkreten Vereinbarungen zur weiteren Arbeit. Parallel dazu lud das Innenministerium die Kommunalpolitiker nochmals zu zehn kreisweiten Diskussionsveranstaltungen im März/April 2011 ein, erläuterte dabei seine Position¹⁸ und verwies auf die laufenden Gespräche mit dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag setzt darauf, in diesen Gesprächen ein rechtssicheres, praktikables und zukunftsfähiges Katalogmodell gemeinsam mit dem Innenministerium so anpassen zu können, dass daraus eine tragfähige Lösung entsteht.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat für diese Gespräche für das von ihm vorgelegte Modell den Bedenken des Innenministeriums entgegenkommende Modifikationen erarbeitet und auch den von ihm ursprünglich vorgeschlagenen Auswahlkatalog von übertragbaren Aufgaben neu formuliert.

Damit befindet sich die Ausgestaltung einer dem Urteil des Landesverfassungsgerichts entsprechenden Amtsordnung in der Phase intensiver Sacharbeit an den Einzelheiten¹⁹.

D. Gutachten zur Rechtssicherheit des Katalogmodells

Durch die Diskussion wurde insbesondere die Frage aufgeworfen, ob das Katalogmodell des Gemeindetages rechtssicher anhand des Maßstabes des Landesverfassungsgerichtes ist. Daher hatte der SHGT ein Kurzgutachten in Auftrag gegeben, dass die Übereinstimmung des Katalogmodells mit den Aussagen des Landesverfassungsgerichtes nochmals in prägnanter Form darlegen soll. Dies wird in dem Gutachten auch eindeutig bestätigt. Außerdem kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber den beim Katalogmodell befürchteten Abgrenzungsproblemen²⁰ bei einer Streichung von § 5 der Amtsordnung gar nicht entkommen kann, da er dann besonderen Anlass hat, den Aufgabenübergang auf Zweckverbände aus rechtlicher Perspektive klarer zu regeln²¹.

E. Gründe gegen das Aufgabenübertragungsverbot durch Streichung von § 5 der AO

Warum wendet sich der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag gegen die Streichung von § 5 der Amtsordnung und damit der Möglichkeit, Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden so auf Ämter zu übertragen, dass sie zur Aufgabe des Amtes werden?

Aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages geht es hier um die Handlungsfähigkeit der Gemeinden. Denn die Vielzahl der sehr kleinen schleswig-hol-

steinischen Gemeinden benötigt zur Sicherung der Handlungsfähigkeit die Möglichkeit, gemeinsam mit anderen Gemeinden nach außen aufzutreten oder bestimmte Einrichtungen gemeinsam zu betreiben. In einigen Teilen des Landes wird dies bereits stärker, in anderen noch weniger stark in Anspruch genommen. Auch dort, wo bisher relativ wenige Selbstverwaltungsaufgaben auf Ämter übertragen wurden, sollte genau bedacht werden, ob diese Möglichkeit nicht in Zukunft stärker benötigt werden wird.

Die damit verbundene Diskussion wirft fünf Fragen auf, mit denen sich die Position der Gemeinden und Ämter erläutern lässt:

1. Was sind Ämter?

In der Diskussion²² fand sich zeitweise die Formulierung, Ämter müssten nur noch „Verwaltungszentralen sein“. Journalisten verwenden leider noch häufig den völlig veralteten und unpassenden Begriff „Schreibstube“.

Aus Sicht des SHGT treffen diese Kennzeichnungen die Ämter schon lange nicht mehr. Vielmehr sind die Ämter neben ihrer Rolle zur Vorbereitung und Durchführung der Gemeindebeschlüsse (§ 3 der Amtsordnung) Kooperationsebene der Gemeinden. Bei den meisten der auf Ämter übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben handelt es sich im Kern nicht um die Entledigung von einer für die Gemeinde unangenehmen Aufgabe, sondern um einen Fall der interkommunalen Zusammenarbeit.

Denn es können nur mehrere Gemeinden gemeinsam Aufgaben übertragen und sie tun dies, um eine gemeinsame Einrichtung effizient zu betreiben (z. B. Schulen, Abwasserbeseitigung) oder überhaupt auf Gebieten handlungsfähig zu sein, auf denen eine einzelne Gemeinde alleine nach außen nicht stark genug wäre. Die immer stärkere Kooperation der Gemeinden auch auf Amtsebene ist jahrzehntelang politisch gefordert worden, insbesondere von der Landesregierung und vom Landesrechnungshof. Dem würde es völlig zuwiderlaufen, den Gemeinden mit dem Amt das wichtigste und effizienteste Instrument für die interkommunale Zusammenarbeit zu nehmen.

Darüber hinaus sind die Ämter jedoch auch Entwicklungsmotoren und Impulsgeber. Denn naturgemäß laufen viele Erkenntnisse über rechtliche, politische und technische Entwicklungen in den Amtsverwaltungen auf und die Verwaltungsmitarbeiter haben die Aufgabe, die Gemeinden auf notwendige Beschlüsse hinzuweisen und Projekte, den Aufbau gemeinsamer Strukturen etc. anzustoßen.

Dazu gehört, dass in den meisten Ämtern ein Selbstverständnis als Region mit Zusammengehörigkeit entstanden ist (bzw. in den nach der Verwaltungsstrukturen-

form neu gebildeten sehr großen Ämtern derzeit mühsam neu ausgeprägt wird).

Dies lässt sich besonders am Beispiel der AktivRegionen deutlich machen. So haben die Gemeinden bei der Gründung der 21 AktivRegionen fast flächendeckend amtsweise agiert, um überschaubare und handlungsfähige Verhandlungsstrukturen aufbieten zu können. Mitglieder der LAGs sind nahezu ausschließlich nicht die Gemeinden, sondern die Ämter auf Grundlage entsprechender Aufgabenübertragungen. Solche Aufgabenübertragungen mussten bei der Genehmigung der AktivRegionen auch nachgewiesen werden. Es kommt nicht von ungefähr, dass die Vorsitzenden der meisten AktivRegionen Amtsvorsteher, Leitende Verwaltungsbeamte oder Amtsdirektoren sind.

Ebenso übernehmen die Ämter die Initiative z. B. bei der Sicherstellung der Breitbandversorgung oder das Amt beschafft besonders teure Rettungsgeräte zur Verwendung durch die gemeindlichen Feuerwehren.

Dass die Bürgermeister der Gemeinden in einem überschaubar abgegrenzten Gebiet auf diese Weise die solidarische Finanzierung von Aufgaben und die Zusammenarbeit über Jahrzehnte eingeübt haben, führte also dazu, dass auf Amtsebene in vielfältiger Weise Absprachen unter den Gemeinden stattfinden, die die Positionierung des Amtsgebietes als Region ermöglichen. Die Amtsvorsteher, Amtsdirektoren und Leitenden Verwaltungsbeamten übernehmen insofern in vielfältiger Form die Verantwortung dafür, dass das Amtsgebiet handlungsfähig ist und Entwicklungen vorankommen.

Entscheidend ist: wenn man die Ämter insgesamt auf eine rein administrative Rolle reduziert, werden sie über kurz oder lang auch diese koordinierende Rolle nicht mehr einnehmen können. Auch das wäre eine erhebliche Einbuße an Handlungsfähigkeit für den amtsangehörigen Raum.

Dies führt zur nächsten Frage.

2. Wozu brauchen wir die Ämter?

Eine Zeitlang wurde das Urteil des Landesverfassungsgerichtes dahin interpretiert, durch eine völlige Streichung der Möglichkeit zur Aufgabenübertragung auf die Ämter würden die Gemeindevertretungen gestärkt, da sie wieder selbst mehr zu entscheiden haben²³.

Dies erweist sich jedoch als Illusion. Zwar

¹⁸ Siehe Fußnote 13.

¹⁹ Siehe zu den Rechtsfragen auch die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Landtagsumdruck 17/2148.

²⁰ Siehe Schlie, Die Gemeinde 2011, Seite 30, 34 f.

²¹ Siehe hierzu näher Schulz, Eine zukunftsfähige Amtsordnung und ein modernes, zeitgemäßes Zweckverbandsrecht für Schleswig-Holstein, Die Gemeinde 2011, Seite 67.

²² Siehe Fußnote 11.

²³ Siehe z. B. Fußnote 11.

sind die auf Ämter übertragenen Aufgaben einer weiteren Entscheidung der Gemeindevertretung entzogen. Allerdings hat ihnen niemand die Aufgabe weggenommen, sondern die Gemeindevertretungen selbst haben darüber nach reiflicher Überlegung entschieden. Außerdem können die Gemeinden die Rückübertragung der Aufgabe verlangen (§ 5 Abs. 2 AO). Das Landesverfassungsgericht hat dazu gefordert, dass dies künftig ohne einschränkende Bedingungen möglich ist²⁴ und so hat es der SHGT auch vorgeschlagen.

Entscheidend ist jedoch die Frage der Handlungsfähigkeit der Gemeinden. Eine Gemeindevertretung kann noch so viele Beschlüsse zur Breitbandversorgung fassen. Wenn sich dafür kein entsprechendes Infrastrukturunternehmen interessiert, weil das Gemeindegebiet strukturell zu unwirtschaftlich ist, nützt die exklusive Eigenschaft der Gemeinde und den Bürgern gar nichts. Die Handlungsfähigkeit der Gemeinden stärkt man also dadurch, dass man ihnen gute Instrumente dafür bietet, auf Grundlage der selbst gefassten Beschlüsse nach außen gemeinsam aufzutreten, mit einer Stimme zu sprechen und mit anderen gemeinsam eine Gebietskulisse zu bilden, die den Anforderungen des Marktes entspricht.

Gerade daran wird sich die Zukunftsfähigkeit der Struktur aus selbständigen ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und Ämtern beweisen müssen. Es ist davon auszugehen, dass zukünftige Herausforderungen auf die Gemeinden zukommen werden, die sie am besten gemeinsam bewältigen können. Welche dies sind, wissen wir derzeit nicht genau. Aus Beispielen in der Vergangenheit kann man jedoch lernen, indem man sich Fragen wie die folgenden stellt:

- Hätten die Kommunen in Schleswig-Holstein tatsächlich innerhalb des kurzen zur Verfügung stehenden Zeitraumes 21 AktivRegionen als Förderkulisse für die ländliche Entwicklung schaffen können, wenn diese nicht durch die Ämter, sondern durch die einzelnen Gemeinden hätten errichtet werden müssen?
- Wie stünde es bei der Breitbandversorgung, wenn nicht Ämter nach Aufgabenübertragung hätten tätig werden können?
- Hätten die Gemeinden bei der Bekanntmachung von Wegenutzungsverträgen für Strom und Gas die Auswahl zwischen mehreren Angeboten gehabt, wenn sie sich nicht amtsweise zusammengetan hätten (dies ist allerdings kein Fall der Aufgabenübertragung, sondern der gestärkten Koordinierungsfunktion des Amtes²⁵)?

Die Gegenfrage lautet: geht es nicht ge-

nau so gut, wenn die Entscheidungen in den Gemeindevertretungen bleiben und das Amt bereitet diese vor, so wie jede andere Entscheidung auch?

Die Verantwortungsträger aus den Ämtern betrachten dies als praxisfern. Um bei den Beispielen zu bleiben: Breitbandversorgung oder die Bildung einer AktivRegion kommen ja nicht allein dadurch zustande, dass die Gemeindevertretung beschließt, „wir wollen das“. Gerade solche komplexen Entwicklungen verlaufen nicht linear, sondern erfordern immer wieder Zwischenschritte und Weichenstellungen, die durch das ehrenamtliche Vertretungsorgan abgesichert werden müssen. Sowohl bei den AktivRegionen als auch bei der Breitbandversorgung hatten es die Kommunen damit zu tun, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen oder Vorgaben des Landes während des Prozesses immer wieder geändert haben, neue Partner gesucht werden mussten, Konzeption und Strategie geändert werden mussten, zusätzliche Kosten für Gutachten erforderlich wurden etc. In einer solchen Situation kann man nicht voran kommen, wenn jedes Mal die Beschlussfassung in 20 oder mehr Gemeindevertretungen abgewartet werden muss. Bei Aufgabenübertragung ist es möglich, das weitere Verfahren durch Beschlüsse in einem Gremium, dem Amtsausschuss zu betreiben.

In derartigen Fällen hilft auch die Gründung eines Zweckverbandes nicht weiter. Denn dessen Zweck und Tätigkeit muss schon von Anfang an wesentlich genauer bestimmt werden, als bei Aufgabenübertragung auf das Amt. Außerdem ist der Gründungsaufwand deutlich höher als bei Aufgabenübertragung (gem. § 5 GkZ mindestens: öffentlich-rechtlicher Vertrag, Verbandssatzung, Entschädigungssatzung, Genehmigung durch Kommunalaufsicht).

Aus diesen Gründen gibt es auch nicht etwa eine Befürchtung der Verantwortungsträger in den Ämtern dahingehend, dass sie bei Streichung der Aufgabenübertragungsmöglichkeit künftig nichts mehr zu tun hätten. Das Gegenteil ist der Fall, die Ämter fürchten einen nicht mehr zu bewältigenden Aufwand, wenn künftig viele derzeit im Amtsausschuss zu beratenden Fragen durch die Vielzahl der Gemeindevertretungen beraten werden müssten.

3. Entspricht der Vorschlag des SHGT dem Urteil des Landesverfassungsgerichts und ist daher rechtsicher?

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass es der Vorschlag des Gerichts selbst ist. Das Landesverfassungsgericht hat in dem Urteil selbst den Vorschlag für einen Auswahlkatalog mit Begrenzung der Zahl übertragbarer Aufgaben unterbreitet. Es

hätte dies nicht tun können, wenn es ein solches Katalogmodell nicht auch für rechtlich umsetzbar hielte.

Die Streichung der Möglichkeit zur Aufgabenübertragung hat das Landesverfassungsgericht dagegen nicht für erforderlich gehalten, ja nicht einmal als Möglichkeit erörtert. Denn auch das Landesverfassungsgericht ist stets davon ausgegangen, dass die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf die Ämter notwendig und sinnvoll ist. Die prinzipielle Zulässigkeit der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben durch die Ämter ist angesichts des „beträchtlichen Maßes an mittelbarer demokratischer Legitimation“ (so das Landesverfassungsgericht) weder vom Bundesverfassungsgericht 1979 noch vom Landesverfassungsgericht im Urteil von 2010 in Frage gestellt worden.

Bei der Ausgestaltung des Katalogmodells hat das Landesverfassungsgericht in der Tat kaum nähere, hilfreiche Hinweise gegeben. Dies ist jedoch keinesfalls ungewöhnlich. Denn das Landesverfassungsgericht hat absichtlich nicht die Rolle des Gesetzgebers übernommen, sondern stattdessen mehrfach die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit und die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers betont. Auch das ist übrigens eine Frage der demokratischen Legitimation, die dem Verfassungsgericht für eine Ersetzung des Gesetzgebers fehlt, sondern die nur der Gesetzgeber selbst hat.

Es ist daher die Aufgabe des Gesetzgebers, über die Zweifelsfragen und Weichenstellungen zu entscheiden. Die Verfassungsmäßigkeit des Ergebnisses wird sich maßgeblich daran messen, ob der Gesetzgeber dies sorgfältig begründet und dabei folgerichtig gehandelt hat²⁶.

Auch beim Urteil des Landesverfassungsgerichts²⁷ zum Landtagswahlrecht und beim Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelsätzen für Hilfeempfänger nach SGB II überlässt es das Verfassungsgericht es dem Gesetzgeber selbst, die Lösung im Rahmen gewisser „Leitplanken“ auszugestalten. Dies ist also keine ungewöhnliche Situation.

Für alle Fragen, die sich in der Tat bei der Ausgestaltung eines Katalogmodells stellen (also z. B.: Schaffung einer voraussehbaren Systematik und einer erkennbaren Grenze für Aufgabenübertragungen, Abstraktionsniveau eines Auswahlkataloges,

²⁴ Landesverfassungsgericht, Die Gemeinde 2010, Seite 79, 87 f.

²⁵ Siehe hierzu Bülow, Die Gemeinde 2010, Seite 184, 188.

²⁶ Ernst/Schulz, a.a.O. (Fn 4) S. 50, Schulz, Die Gemeinde 2011, S. 67, 70.

²⁷ Die Gemeinde 2010, S. 224

Konkretisierung von Katalogen im Rahmen eines Gesetzes oder einer Verordnung etc.) gibt es im Vorschlag des SHGT bzw. im Gutachten im Auftrag des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten konkrete Vorschläge und Antworten.

4. Was wären die praktischen Folgen einer Streichung von § 5 der Amtsordnung?

Die Gemeinden fürchten erhebliche Auswirkungen auf die eigene Handlungsfähigkeit, wenn sie künftig Aufgaben nicht mehr auf Amtsebene gemeinsam wahrnehmen können und sämtliche derzeit auf Ämtern übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben auf andere Träger überführt werden müssten.

- a) Den Gemeinden würde eine sehr effiziente Möglichkeit fehlen, am Markt gemeinsam aufzutreten, Einrichtungen im Sinne der Leistungsfähigkeit und Effizienz gemeinsam zu betreiben, in der Region mit einer Stimme zu sprechen, schnell auf neue Entwicklungen zu reagieren oder Aufgaben solidarisch zu finanzieren.
- b) Bereits oben wurde festgestellt, dass es sich bei Aufgabenübertragungen auf Ämter meist um einen Fall der interkommunalen Zusammenarbeit handelt. Jede dieser bislang erreichten Kooperationen stünde zunächst in Frage. Denn es muss für jede übertragene Aufgabe eine neue Lösung gefunden werden, die nur im Verhandlungswege zwischen den Gemeinden erreicht werden kann. Jede politische Erfahrung zeigt, dass dies nicht nur Angreifpunkte für Einzelinteressen von Gemeinden liefern wird, die aus einer Kooperation (und gemeinsamen Finanzierung) nur zu gerne aussteigen würden. Gerade in den seit der Verwaltungsstrukturreform fusionierten Ämtern gibt es oftmals noch nicht zu unterschätzende Fliehkräfte und Unzufriedenheit unter den Partnern. Im Ergebnis würden die Gemeinden über einen längeren Zeitraum hinweg erheblichen Aufwand treiben müssen, um über die Neugestaltung dieser Kooperationen zu verhandeln. Völlig offen bleibt die Frage, was passiert, wenn solche Verhandlungslösungen nicht gelingen.
- c) Viele Ämter sind Träger von Aufgaben, die sich auf einzelne Gemeinden nicht zurückverlagern lassen und auch im Wege von Verwaltungsgemeinschaften oder öffentlich-rechtlichen Verträgen nicht erfüllt werden können. Beispiele hierfür sind die Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Breitbandversorgung und die Schulträgerschaft. Es würden nach Schätzungen des SHGT daher deutlich über 100 neue Zweckverbände entstehen müssen. In einigen

Ämtern würden keine neuen Zweckverbände gebraucht, es gibt aber auch zahlreiche Ämter, in denen 2 bis 6 neue Zweckverbände gegründet werden müssten. Alleine 44 der 87 Ämter in Schleswig-Holstein sind Träger von knapp 90 Schulen.

Erheblichen Aufwand verursacht nicht nur das Zustandebringen solcher Zweckverbände (s. o.) sondern auch die Durchführung. Denn es müssten stets Vorstandsvorsteher gefunden werden, die bereit sind, die entsprechende Verantwortung für Personal etc. zu übernehmen (vgl. § 12 Abs. 3 GkZ). Die auf einen Ehrenamtler zukommende Verantwortung als Vorstandsvorsteher eines Zweckverbandes mit großem Anlagevermögen oder mit Personal, ist nicht zu unterschätzen. Es wird in der Mitgliedschaft des SHGT durchweg bezweifelt, ob noch ausreichend Bürgermeister oder Amtsvorsteher zur Verfügung stehen, die diese Aufgaben zusätzlich übernehmen können. Dies würde auch zusätzliche Sitzungstermine, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder etc. bedeuten. In vielen Fällen werden auch die Vermögensauseinandersetzung und der Personalübergang Probleme verursachen. Bei Anlagen, die einen Betrieb gewerblicher Art darstellen, wird sich beim Übergang vom Amt auf einen Zweckverband außerdem die Problematik der zu zahlenden Grunderwerbsteuer stellen.

Schließlich ist fraglich, ob und mit welchem Aufwand sich der Konsens zur Gründung des Zweckverbandes herstellen lässt (siehe oben b)). Die Gründung von Schulverbänden hat teilweise Jahre gedauert.

- d) Bisher nicht näher geprüft wurden auch die Konsequenzen für juristische Personen, denen Ämter aufgrund einer Aufgabenübertragung nach § 5 der Amtsordnung beigetreten sind. Könnte das Amt die Rolle als Mitglied oder Gesellschafter weiter wahrnehmen, wenn es die Aufgabe nicht mehr hat? Dies wird Bedeutung haben z. B. für Aktiv-Regionen (eingetragene Vereine, denen die Ämter angehören), Breitbandzweckverbände, die von Ämtern gebildet wurden oder Tourismus-GmbHs, deren Gesellschafter Ämter sind. Der SHGT lässt diese Folgen derzeit untersuchen.
- e) Schließlich stellt sich auch die Frage, ob bei Streichung von § 5 AO auch spezialgesetzliche Regelungen zur Aufgabenübertragung geändert werden müssten, die eine Übertragung bestimmter Aufgaben auf Ämter ermöglichen (z. B. § 56 Abs. 4 SchulG, § 31 a Abs. 1 – 3 LWG).

5. Besteht ein verfassungsrechtliches Risiko bei Streichung von § 5 AO?

Schließlich stellt sich die Frage, ob die Streichung von § 5 der Amtsordnung verfassungsrechtlich tatsächlich so sehr viel sicherer ist, als die Ausgestaltung eines Katalogmodells. Dabei ist davon auszugehen, dass viele der derzeit von Ämtern wahrgenommenen Aufgaben nach einem bestimmten Übergangszeitraum von neuen Zweckverbänden wahrgenommen werden. Zwar werden diese Zweckverbände für sich genommen je nur einzelne Aufgaben wahrnehmen. Wegen dieses Prinzips hat das Landesverfassungsgericht die strengen Anforderungen an die Ämter auch ausdrücklich nicht auf die Zweckverbände übertragen, sieht diese also weniger problematisch.

Zu befürchten ist jedoch, dass es neue Motivationen für potentielle Kläger gibt, wenn im Ergebnis ein vergleichbarer Aufgabenbestand nicht mehr bei einem Amt, aber dafür bei vielen Zweckverbänden landet, deren demokratische Legitimation nicht stärker ausgeprägt ist, als die des Amtsausschusses.

Diese Problematik könnte noch verstärkt werden, wenn nach den Vorstellungen des Innenministers²⁸ die Verbandsversammlung in Personalunion mit dem Amtsausschuss tagt und der Amtsvorsteher auch die Position des Vorstandsvorstehers für mehrere Zweckverbände übernimmt²⁹.

F. Wie geht es weiter?

Das weitere Gesetzgebungsverfahren erfordert zunächst eine Kabinettsbefassung mit einem Referentenentwurf für das Gesetz, die für August Mai geplant ist. Das Innenministerium beabsichtigt, dem Landtag noch vor der parlamentarischen Sommerpause einen Gesetzentwurf vorzulegen, was eine weitere Kabinettsbefassung im Juni 2011 voraussetzt. Vor diesen Kabinettsberatungen findet jeweils eine Anhörung der kommunalen Landesverbände statt. Die erste Lesung im Landtag könnte dann unmittelbar vor oder nach der Sommerpause erfolgen, eine Verabschiedung des Gesetzes nach den Ausschussberatungen und -anhörung in einer zweiten Lesung gegen Ende 2011/Anfang 2012.

Die Gemeinden setzen aus den hier genannten Gründen darauf, mit einer rechtssicheren und praktikablen Kataloglösung die Anforderungen des Landesverfassungsgerichts zu erfüllen und gleichzeitig die Zukunftsfähigkeit ihrer Ämterstrukturen zu erhalten. Hierüber werden derzeit sehr konstruktive und erfolgversprechende Gespräche mit dem Innenministerium geführt.

²⁸ Die Gemeinde 2011, Seite 30, 33.

²⁹ Zu den verfassungsrechtlichen Risiken der „Zweckverbandslösung“ Schulz, Die Gemeinde 2011, Seite 67 ff.

Aktualisierte Modell-Palette erleichtert Gemeinden die Entwicklung

Seit über zehn Jahren schreiben ländliche Gemeinden, das Land und große Partner wie der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag gemeinsam an einer einzigartigen Erfolgsgeschichte in Schleswig-Holstein: Was 1999 mit dem ersten Ländlichen Dienstleistungszentrum in Steinfeld (Kreis Schleswig-Flensburg) begann, ist heute mit 28 MarktTreffs ein beispielhaftes Projekt der Nahversorgung – und weit über die Grenzen des nördlichsten Bundeslandes hinaus ein Begriff.

Das Erfolgsrezept: die gelungene Kombination aus den drei Säulen Lebensmittel-Einzelhandel, Dienstleistungen und Treffpunkt, stets individuell ausgestaltet entsprechend den Wünschen der Menschen in den Dörfern. Zudem wurde MarktTreff Schleswig-Holstein zu einer starken Marke und einem effektiven Netzwerk entwickelt, von dem der ländliche Raum vielfältig profitiert.

„Viele Gemeinden haben in den vergangenen Jahren die Entwicklungen im Einzelhandel und der Gastronomie zu spüren bekommen: Konzentration, Ladensterben, Schließungen“, sagt Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT. „Die Bündelung von Produkten,

Dienstleistungen, Informationen, Ideen und Initiativen unter einem Dach – dem des MarktTreffs – ist hier eine richtige Antwort.“

Der Name MarktTreff beschreibt anschaulich, wofür das Projekt steht: Möglichkeiten zur Versorgung – meist ein LebensmittelMARKT mit ergänzenden Dienstleistungen – sowie Räumlichkeiten und Angebote zur Kommunikation – ein TREFFpunkt für die Gemeinde. Der Slogan „Bei uns ist alles drin.“ verdeutlicht diese Philosophie gleich in zweifacher Hinsicht: Hier ist all das gebündelt, was in der Gemeinde gewünscht wird; hier ist immer Bewegung drin, hier entwickelt sich die Idee immer weiter.

„Knapp die Hälfte der Gesamtbevölkerung Schleswig-Holsteins – rund 1,3 Millionen Menschen – leben in ländlichen Gemeinden“, sagt Projektleiterin Christina Pfeiffer vom schleswig-holsteinischen Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. „Mit dem landesweiten Projekt MarktTreff verbessern wir in Schleswig-Holstein gezielt die Lebensqualität auf dem Lande. Das Projekt zeigt neue Wege auf, attraktive Versorgungsangebote für kleine Gemeinden bis zu 2.500 Einwohnern zu schaffen. Wichtig dabei sei, dass der Angebotsmix auf die Bedürfnisse der jeweiligen Gemeinde abgestimmt werde. Welche Säule wie stark ausgeprägt ist, hängt von dem bestehenden Angebot vor Ort ab: Der MarktTreff darf bestehende Versorgungsangebote in der näheren Umgebung nicht ge-

fährden. Nach einer Vorab-Prüfung – dem Standortcheck – werden Empfehlungen ausgesprochen, welche Größenordnung die einzelnen Angebotsbausteine haben sollten, damit sie wirtschaftlich tragfähig und wettbewerbsverträglich sind.

Früh das Problem erkannt

Ausgangspunkt für die Erfolgsgeschichte von MarktTreff war die frühe Erkenntnis in Schleswig-Holstein, dass der demographische Wandel sich besonders stark auf die ländlichen Räume auswirkt. Bevölkerungsrückgang und alternde Bevölkerung stellen Gemeinden im Land vor neue Herausforderungen im Bereich der Grundversorgung. Ein kreativer Weg, damit umzugehen, ist das Projekt MarktTreff, das die Versorgungsmöglichkeiten in ländlichen Gemeinden gerade für die (wachsende) ältere Generation verbessert.

Um örtliche Wirtschaftsstrukturen zu stabilisieren beziehungsweise zu optimieren, müssen sich Gemeinden heute stärker einbringen als noch vor einigen Jahren. Für die Ansiedlung eines Lebensmittelhändlers reicht es mittlerweile nicht mehr aus, ein geeignetes Grundstück oder eine Immobilie anbieten zu können. Da Standorte in ländlichen Gemeinden lediglich über ein begrenztes Nachfragepotenzial verfügen, bewegt sich der selbstständige Einzelhandel in einem permanent schwierigen Marktumfeld. An dieser Stelle ist die intelligente Unterstützung der Gemeinden gefragt – zum Beispiel mit einem MarktTreff.

Die drei Säulen eines MarktTreffs

Die erste Säule, das Kerngeschäft – meist ein Lebensmittelmarkt, an einzelnen Standorten auch ein gastronomisches Angebot –, stellt die wirtschaftliche Basis für den gesamten MarktTreff dar. Die passende Größe des Kerngeschäfts wird aufgrund des jeweiligen Einzugsgebietes, der vorhandenen Kaufkraft und den bestehenden Wettbewerbsbedingungen ermittelt. Je nach Standortvoraussetzungen kann daher ein vollwertiger Lebensmittelmarkt oder auch nur ein kleines Versorgungsangebot, wie beispielsweise ein erweiterter Bäcker oder ein Kiosk sinnvoll sein (Details zu den unterschiedlichen MarktTreff-Modellen weiter unten). Wichtig ist dabei, dass das Angebot so gewählt wird, dass keine bestehenden Anbieter im Ort oder der näheren Umgebung verdrängt oder gefährdet werden. Gleichzeitig ist für den erfolgreichen Betrieb des Kerngeschäfts wichtig, einen passenden Betreiber zu finden. Nicht nur die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen spielen dabei eine Rolle, sondern auch die finanziellen Erwartungen des künftigen Pächters oder Marktleiters. Gerade in kleinen MarktTreff-Gemeinden ist häufig nur ein Nebenerwerb möglich.



Als zweite Säule ergänzen verschiedene Dienstleistungsangebote das Kerngeschäft des MarktTreffs. Diese Bündelung macht ihn für die Bürgerinnen und Bürger attraktiver, da sie viele Dinge auf einem Weg und unter einem Dach erledigen können. Die Folge: Mehr Kundinnen und Kunden suchen den Laden auf, sorgen so für einen höheren Umsatz. Die Bandbreite der angebotenen Dienstleistungen ist vielfältig und in jedem MarktTreff unterschiedlich. Jeder MarktTreff bietet nur das an, was am jeweiligen Standort sinnvoll erscheint und von den Kunden tatsächlich genutzt wird. Zu den am häufigsten angebotenen Dienstleistungen zählen:

- Lotto / Toto
- Versanddienstleistungen (z. B. Post-Point, Hermes PaketShop)
- Servicepunkt von Banken und Sparkassen (Geldautomat, Kontoauszugsdrucker)
- Annahmestellen für Reinigung
- Versicherungsberatung
- kommunale Dienstleistungen (z.B. Bürgersprechstunden, Formulare Service)
- Lieferservice (für Produkte)

Der Treffpunkt, ein Ort von zufälliger und gezielter Kommunikation, ist die dritte Säule des MarktTreffs: Hier treffen sich Bewohner zufällig beim Einkaufen und tauschen sich aus. Hier kommen Menschen gezielt zusammen – zur Kommunikation oder für gemeinsame Aktivitäten. Ein bis zwei Tische zum Kaffeetrinken und „Klönen“ ist das Minimum an Treffmöglichkeiten, die jeder MarktTreff bieten sollte. In manchen Gemeinden geht man noch einen Schritt weiter und hat einen Raum eingerichtet, in dem sich kleine Gruppen zu verschiedenen Freizeitaktivitäten treffen können. Gemeinden, die über kein Dorfgemeinschaftshaus, keine Gaststätte oder ähnliche Räumlichkeiten verfügen, können einen größeren Treffbereich in den MarktTreff integrieren. Dieser kann dann für Dorffeste und Privatfeiern, aber auch für verschiedene Kursangebote und Kulturveranstaltungen genutzt werden. Wie bei den anderen Säulen müssen sich beim Treffbereich Größe und Ausstattung an den örtlichen Gegebenheiten orientieren. Für eine erfolgreiche und regelmäßige Nutzung der Räumlichkeiten ist das ehrenamtliche Engagement in der Gemeinde

entscheidend. Bürgerinnen und Bürger müssen sich mit ihren Ideen einbringen und bereit sein, bei der Organisation von Aktivitäten mitzuwirken.

Für den Erfolg des MarktTreffs ist es daher sehr wichtig, dass die gesamte Gemeinde hinter der Einrichtung steht, sie regelmäßig nutzt und engagiert unterstützt. Um die Akzeptanz für den MarktTreff zu sichern, werden Bürgerinnen und Bürger von Beginn der Planungen an in den Entwicklungsprozess eingebunden. Die Bürger können über Umfragen oder Arbeitsgruppen ihre Ideen zur Gestaltung des Angebotes innerhalb der drei MarktTreff-Säulen einbringen. Idealerweise findet sich schon in dieser Phase eine engagierte Gruppe von Menschen, die den MarktTreff dauerhaft aktiv unterstützt.

Vorteile durch langjährige Erfahrung

Die einzelnen MarktTreff-Standorte sind durch regelmäßige Treffen zum Erfahrungsaustausch und den persönlichen Kontakt untereinander vernetzt. Neu geplante Standorte profitieren von den langjährigen Projekterfahrungen. In dieser Zeit wurden die einzelnen Standorte immer wieder an aktuelle Entwicklungen in ihrem Umfeld angepasst. So wuchs ein starkes Netzwerk aus Betreibern, Bürgermeistern und ehrenamtlich Aktiven.

„Gemeinden suchen kreative Lösungen auch in Kooperation“, betont SHGT-Geschäftsführer Bülow. „Unter dem Stichwort interkommunale Zusammenarbeit haben sich in den vergangenen Jahren viele Kooperationen im Land entwickelt. Warum sollen nicht mehrere Gemeinden gemeinsam einen MarktTreff aufbauen? Ich sehe noch viel Potenzial für kreative Zusammenarbeit und neue Wege. Wir unterstützen das sehr.“ Eine Bestätigung dieser Ansicht liefern zurzeit die beiden Gemeinden Wester-Ohrstedt und Schwesing im Kreis Nordfriesland. Nur wenige Kilometer voneinander entfernt, entwickeln sie partnerschaftlich ihre ganz unterschiedlich geprägten MarktTreffs – ohne dabei in schädliche Konkurrenz zu geraten.

Ein vom schleswig-holsteinischen Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume initiiertes Projektteam – bestehend aus zwei Beratungsunternehmen, dem MLUR, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche

Räume und dem SHGT – steuert die Weiterentwicklung des landesweiten MarktTreff-Projektes. Das Projektmanagement betreut in enger Abstimmung mit dem MLUR die Standorte, informiert interessierte Gemeinden, organisiert Treffen zum Erfahrungsaustausch, übernimmt Marketing und Öffentlichkeitsarbeit und begleitet das Partnernetzwerk.

Offizielle MarktTreff-Partner sind folgende landesweiten Verbände und Institutionen aus den Sozial-, Kultur- und Wirtschaftsbereichen: Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins, AWO Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein, Bauernverband Schleswig-Holstein, Büchereiverein Schleswig-Holstein, Deutsches Rotes Kreuz (Landesverband Schleswig-Holstein), Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, IHK Schleswig-Holstein, Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein, Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein, Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins, LandFrauenVerband Schleswig-Holstein, Landjugendverband Schleswig-Holstein, Landessportverband Schleswig-Holstein, Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, Schleswig-Holsteinischer Gemeindegeldtag, Schleswig-Holsteinischer Heimatbund, Verband Wohneigentum Siedlerbund Schleswig-Holstein sowie die Medienpartner sh:z (Schleswig-holsteinischer Zeitungsverlag), das Bauernblatt und der NDR.

Vier Modelle als Entscheidungshilfe

Ganz entscheidend ist bei der Entwicklung eines MarktTreffs die Auswahl der richtigen Größe des Kerngeschäftes. „Deshalb haben wir im landesweiten MarktTreff-Projektteam die vier Modelle S, M, L und XL konzipiert und gerade aktualisiert“, sagt Hans Joachim Am Wege, der in dem monatlich tagenden Gremium den SHGT aktiv vertritt. „Diese Modell-Palette erleichtert es Gemeinden, den richtigen Weg zum erfolgreichen MarktTreff zu finden.“ Die Größenklassen der vier Modelle basieren jeweils auf den Umsatzerwartungen für das jeweilige Kerngeschäft und die ergänzenden Dienstleistungen.

Die spezifischen Merkmale der MarktTreff-Modelle, die als Orientierung für die individuelle Entwicklung eines jeden MarktTreffs

Einteilung nach Größe des Lebensmittel-Kerngeschäftes	MarktTreff „S“	MarktTreff „M“	MarktTreff „L“	MarktTreff „XL“
Angebot	starke Treff-Funktion (teilweise Gastronomie); beschränktes Markt-Angebot	spezialisiertes Markt-Angebot und Treff-Funktion	kleinflächiges Markt-Angebot (Vollsortiment) und Treff-Funktion	breites Markt-Angebot (Vollsortiment) und angepasste Treff-Funktion

Die vier MarktTreff-Modelle

Einteilung nach Größe des Lebensmittel-Kerngeschäftes	MarktTreff „S“	MarktTreff „M“	MarktTreff „L“	MarktTreff „XL“
Funktionen	starke Treff-Funktion (teilweise Gastronomie)	spezialisierte Markt- und Treff-Funktion	Markt- und Treff-Funktion	starke Markt-Funktion, Treff-Bereich angepasst
Umsatzpotenzial	Markt-Funktion mit geringen Umsätzen	bis ca. 200.000 €	bis 750.000 €	über 750.000 €
Verkaufsfläche	Verkaufsbereich kaum vorhanden	50 bis 100 m ²	bis 300 m ²	über 300 m ² (aber noch Nahversorgungscharakter – evtl. ohne Förderung)
Tragfähigkeit und Perspektiven für Betreiber	Gemeinde als Betreiber oder Gastronomie-Verpächter	Betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit ist möglich als Nebenerwerb oder Filiale	Betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit ist möglich als Vollexistenz oder Filiale	Betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit ist möglich als Vollexistenz
Konsequenzen für die Gemeinde	kontinuierliche Begleitung und Unterstützung durch Gemeinde	Begleitung und Unterstützung durch Gemeinde	Begleitung und Unterstützung durch Gemeinde	Begleitung und Unterstützung durch Gemeinde

Die Merkmale der vier MarktTreff-Modelle im Überblick

zu verstehen sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen (siehe oben).

Alle MarktTreff-Modelle sind bereits an Standorten realisiert worden, von denen im Folgenden vier beispielhaft vorgestellt werden.

MarktTreff „S“ – in Ladelund ganz groß

In Ladelund (Kreis Nordfriesland) gibt es seit 2001 einen MarktTreff der besonderen Art: kein Einkaufsladen, aber ein vielfältiger Dienstleistungsmix mit Gemeindebüro, Physiotherapie-Praxis von Michael Batzlaff und Fahrschule Cordsen unter einem Dach. „Herzstück unseres MarktTreffs ist allerdings der Jugendtreff JAM“, sagt Rüdiger Brümmer, Bürgermeister der Gemeinde. „Jeden Nachmittag kommen an die 20 Kinder und Jugendliche vorbei und spielen Computer oder Billard, kochen gemeinsam oder lassen sich bei Hausaufgaben helfen.“ Im ehemaligen Käsekeller der früheren Meierei ist jetzt sogar eine kleine Indoor-Fußball-Arena entstanden, sodass selbst bei schlechtem Wetter gekickt werden kann. Zudem sind im MarktTreff in der Dorfstraße Bauhof, Gemeindearchiv und Dorfmuseum der etwas über 1500 Einwohner zählenden Gemeinde untergebracht. Bürgermeister Brümmer ist fast jeden Tag in „seinem“ MarktTreff zu finden – und hat gerade für die jungen Dorfbewohner stets ein offenes Ohr.

MarktTreff „M“ – in Neuwittenbek die Drehscheibe

Bei Maret Bruhn und ihren Kolleginnen trifft sich das Dorf: „De Wittenbeker Höker“ in Neuwittenbek (Kreis Rendsburg) am Nord-Ostsee-Kanal zählt mit seinen 70

Quadratmetern zu den kleinen MarktTreffs im Land – bietet aber auf dieser Fläche ein erstaunlich vielfältiges Lebensmittelsortiment mit zahlreichen Bio-Produkten an. „In unserer Kaffee-Ecke mit Internet-Computer treffen sich besonders gern Senioren zum Surfen und Klönschnack“, sagt Maret Bruhn. Außerdem heißt es für Neubürger des Ortes, in dem rund 1300 Menschen ihr Zuhause haben: zuerst zum MarktTreff, denn dort erfährt man alles Wichtige und Wissenswerte über Neuwittenbek. Auch unge-



Gute Stimmung in Neuwittenbek.



Der MarktTreff bietet frische Produkte aus der Region.



MarktTreff Neuwittenbek

wöhnliche Gäste machen beim MarktTreff Neuwittenbek Station, so drei Frauen plus einem Esel. „Solche Gäste hatte ich bis dahin noch nicht“, sagt Maret Bruhn. „Die Gruppe war auf Pilgerschaft entlang des Kleinen Jakobswegs und suchte eine Übernachtungsmöglichkeit.“ Andere Pilger lassen sich in Neuwittenbek einen Stempel des MarktTreffs in ihr offizielles Pilgerbuch geben. Das große Ziel der Pilger ist der Wallfahrtsort Santiago de Compostela in Nordspanien. Viele wandern jedoch einzelne Abschnitte – und auf einem liegt Neuwittenbek.

MarktTreff „L“ – in Kirchbarkau das neue Zentrum

Seit der MarktTreff am 1. November 2001 erstmals seine Türen in Kirchbarkau (Kreis Plön) öffnete, hat sich in der Gemeinde rund 20 Kilometer vor den Toren Kiels einiges verändert. „Früher wirkte das Dorf tagsüber oft wie tot“, erinnert sich MarktTreff-Betreiber Heinz-Jürgen Harms. „Jetzt ist wieder Leben in unserem Dorfzentrum – beim MarktTreff.“ Nur Mittwochnachmittag sei dies nicht so: Dann habe der MarktTreff geschlossen.

Der MarktTreff Harms ist Einkaufsort und Treffpunkt. „Wir bieten unseren Kunden alles für den täglichen Bedarf. Dabei setzen wir ganz auf Qualität, Frische und Service. Hier im Laden treffen sich noch Jung und Alt zum Klönschnack. Das gibt es so nicht mal mehr in der Stadt“, betont Heinz-Jürgen Harms.

Außer des Lebensmittelgeschäftes gibt es eine Fülle anderer Dienstleistungen wie Lotto, Paketversand, Wäschereinigung, Schuh-Reparatur, Fotoservice, Partyservice / Catering, belegte Brötchen / kalte Platten, Getränkeverkauf auf Kommission, Verleih von Bierzeltgarnituren, Gläsern, Stehbiertischen und Zapfanlagen. Und jeden Montag ist von 15 bis 18 Uhr das Bürgerteam des Amtes Preetz-Land vor Ort. Im Obergeschoss befindet sich die Zahnarztpraxis von Dr. Kai Voss. Interessierte

unter anderem aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen und selbst Österreich informierten sich schon über die Kirchbarkauer Variante. „Unser MarktTreff ist eben mehr als nur ein Laden“, sagt der 63-jährige Harms. „Und das wissen unsere Kunden zu schätzen.“

Eine der jüngsten Ideen von Harms in der 750-Einwohner-Gemeinde ist eine kostenlose Leih- und Tauschbücherei im Treffbereich, die aus Literaturbeständen von Dorfbewohnern innerhalb kürzester Zeit

aufgebaut wurde. Dort können alle, die zu Hause ungenutzte Bücher stehen haben, sie bei Harms abgeben und im Gegenzug „neue“ Bücher mitnehmen. „Mit diesem Erfolg hat keiner von uns gerechnet!“ Längst hat sich das neue MarktTreff-Angebot in Kirchbarkau und Umgebung herumgesprochen.

„Mittlerweile haben wir bereits rund 1600 Bücher zum Beispiel aus den Bereichen Krimis, Romane, historische Romane, Politik, Fachbücher und Kinderbücher im Bestand“, sagt Dietmar Dombrowski, der ehrenamtlich die Bücherei des Markt-Treffs betreut. Der pensionierte Oberstudienrat ist sein Leben lang ein „Bücherwurm“, der seine Begeisterung für Gedrucktes seinem Gesprächspartner sofort vermittelt. 40 Jahre lang arbeitete Dombrowski parallel zu seiner Lehrtätigkeit als Übersetzer und Lektor, übersetzte 42 Theaterstücke aus dem englischsprachigen Raum.

„Alles aus einer Hand, immer ein persönliches Wort, jeden Tag das Beste geben“, lautet die Devise von Heinz-Jürgen Harms. Tütenpacken sowie Hol- und Bringservice sind für ihn und sein MarktTreff-Team selbstverständlich und unterstreichen den hohen Anspruch. „Wer nicht zu uns in den Laden kommen kann – vielleicht weil er nicht mehr so mobil oder weil er krank ist – wird von uns direkt mit unserem MarktTreff-Bus beliefert“, sagt Heinz-Jürgen Harms. So ist Dieter Hermannsen



Der MarktTreff ist Anlaufstelle für Senioren.



Paketdienst im MarktTreff Kirchbarkau

bereits vielen als MarktTreff-Fahrer bekannt. „Ich bin da so reingerutscht“, sagt der über 70-Jährige, während er die ersten Lieferungen des Tages in den roten VW-Bus vor dem MarktTreff Kirchbarkau packt. Betreiber Heinz-Jürgen Harms: „Jede Woche holt Dieter Hermannsen ältere Menschen aus der Umgebung mit unserem Kleinbus ab. Nach Einkauf und Klönschnack mit Kaffee werden sie wieder nach Hause gebracht – und die Einkäufe bei Bedarf sogar ins Haus getragen.“

MarktTreff „XL“ – in Medelby Maßstäbe gesetzt

Der MarktTreff als Treffpunkt für Jung und Alt – das wird in Medelby (Kreis Schleswig-Flensburg) seit 2005 gelebt. Zum einen gibt es den großen attraktiven Edeka-Lebensmittelmart mit Post, Lotto / Toto und Lieferservice, Bäckerei, Bankautomat, Selbstbedienungs-Tankstelle und Versicherungsberatung. Zum anderen bietet der Ortskulturring im Treff-Raum viele Aktivitäten für Kinder und Jugendliche an – und die nehmen die Angebote gern an. Dazu zählen Sonderaktionen wie „Wissenschaft zum Anfassen“ oder in der Adventszeit das „Nikolaus-Backen“. „Wir arbeiten dabei eng mit der Grundschule zusammen“, sagt Dieter Wolfrum, Vorsitzender des Ortskulturrings der Gemeinde.

Der MarktTreff in Medelby war 2005 der erste, der sich durch eine breite öffentlich-private Partnerschaft auszeichnete: Vier Investoren realisierten gemeinsam mit der Gemeinde das Projekt. Kerngeschäft des MarktTreffs in der Hauptstraße ist das 300 Quadratmeter große Lebensmittelgeschäft. Betrieben wird es von Boy und Cord Jürgensen, die bereits vor dem Bau des MarktTreffs mit ihrem Geschäft in Handewitt erfahrene Kaufleute waren. Es war die Interessengemeinschaft der Selbständigen, die im Sommer 2002 die Initiative ergriffen hatte, als der ortsansässige Kaufmann ankündigte, seinen Laden zu schließen. Es folgte eine Bürgerversammlung, aus der sechs Arbeitsgruppen hervorgingen, die Ideen für eine positive Entwicklung Medelbys erarbeiteten – eine davon der MarktTreff mit einem umfangreichen Angebot, unter anderem durch den Ortskulturring des Kirchspiels mit den Gemeinden Böxlund, Holt, Jardelund, Medelby, Osterby und Weesby.

Im Treff-Bereich haben Vereine, Firmen und Tourismuseinrichtungen der Region die Möglichkeit, Informationen auszulegen. Es gibt Veranstaltungshinweise und einen Computerarbeitsplatz, der kostenlosen Zugang zu den Internetseiten der Gemeinde, des Amtes Schafflund, des Ortskulturrings und des MarktTreff-Projekts

bietet. Der Treff-Bereich steht Privatpersonen und Vereinen für verschiedene Aktivitäten, Arbeitsgruppen oder auch zum Kaffeetrinken und Klönen offen. Aber auch private Ausstellungen oder mal einen Dänischkursus für Erwachsene finden dort statt.

Das Engagement des Ortskulturrings unter seinem Vorsitzenden Dieter Wolfrum sei eine Besonderheit im MarktTreff Medelby, sagt Hermann-Josef Thoben, Referatsleiter im schleswig-holsteinischen Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, das das landesweite MarktTreff-Projekt initiiert hat. „In einigen der 28 MarktTreff-Standorte in Schleswig-Holstein gibt es Vereine, die sich mit Veranstaltungen, Kursangeboten oder auch Öffentlichkeitsarbeit für ihren MarktTreff engagieren. Aber in Medelby hatte zum ersten Mal ein ortsansässiger Verein die Entwicklung eines MarktTreffs von Beginn an aktiv begleitet.“

„Wir sind sehr froh und stolz, einen MarktTreff in unserer 900-Einwohner-Gemeinde zu haben“, betont Bürgermeister Günther Petersen. „Er bündelt in idealer Weise Einkäufen, Dienstleistungen von Bank, Versicherung und Post sowie Treffangebote. Die Vereine und Verbände stehen voll dahinter. Und gerade für unsere älteren Bürger ist der MarktTreff ein wichtiges Angebot.“ Eine Befragungsaktion unter dem Titel „Alt werden im Kirchspiel“ habe dies jüngst bestätigt.

Viele Wege führen zum MarktTreff

Gefördert oder nicht gefördert? Es gibt sehr unterschiedliche Finanzierungswege, die schließlich zu einem MarktTreff führen. Infrastrukturelle Anschubförderung kann aus den Grundbudgets der 21 Aktivregionen oder über den landesweiten Leuchtturm-Wettbewerb der AktivRegionen erfolgen. Aber mit welchen Förderquoten? Gänzlich ohne Fördergelder geht es auch: durch die Übertragung der Nutzungsrechte an der landeseigenen Marke „MarktTreff“. Lesen Sie mehr zu diesen Themen in einer der kommenden Ausgaben von „Die Gemeinde“. Aktuelle Informationen über das Projekt MarktTreff finden Sie stets unter www.markttreff-sh.de.

Auswirkungen des „Feuerwehrkartells“

Ute Bebensee-Biederer, stellv. Geschäftsführerin des SHGT

Einführung

Am 10.02.2011 teilte das Bundeskartellamt in einer Pressemitteilung mit, dass es Bußgelder in einer Gesamthöhe von 20,5 Millionen Euro gegen drei Hersteller von Feuerwehrlöschfahrzeugen verhängt habe. Diese Nachricht schlug wie die vielzitierte Bombe ein, denn bei den drei Unter-

nehmen handelte es sich um die großen Bekannten der Branche, die Albert Ziegler GmbH & Co. KG, Giengen an der Brenz, die Schlingmann GmbH & Co. KG, Dissen, sowie die Rosenbauer-Gruppe mit Standorten in Luckenwalde und Leonding/Österreich. Das Bundeskartellamt verhängte

außerdem ein Bußgeld gegen einen Wirtschaftsprüfer wegen dessen Mitwirkung am Kartell. Außerdem teilte das Bundeskartellamt mit, dass gegen einen vierten Hersteller das Verfahren noch fortgeführt werde.

Als eine besondere Dreistigkeit muss dabei das ausgeklügelte Verfahren betrachtet werden, durch das die Kommunen in Deutschland über den Tisch gezogen worden sind. Das Bundeskartellamt hat festgestellt, dass die Mitglieder des Kartells sich gegenseitig in den Jahren 2001 bis 2009 bestimmte Verkaufsanteile, so-

genannte „Soll-Quoten“ zugestanden haben. In Gesprächsrunden auf dem Züricher Flughafen meldeten die Unternehmen dann ihre Auftragsgänge an einen in der Schweiz ansässigen Wirtschaftsprüfer. Dieser erstellte aus den Daten die Listen, auf deren Basis die Einhaltung der vereinbarten Quoten bei regelmäßigen Kartell-Treffen überprüft wurde.

Nach Angaben des Bundeskartellamtes hätten darüber hinaus die Unternehmen Erhöhungen ihrer Angebotspreise abgesprochen. Neben dieser sogenannten „Zürich-Runde“ habe es auch regelmäßige Treffen auf der Ebene der Vertriebsleiter der beteiligten Unternehmen gegeben. Auf diesen Treffen wurden die kommunalen Ausschreibungen von Feuerwehrfahrzeugen anhand der festgelegten Soll-Quoten untereinander aufgeteilt.

Durch dieses Vorgehen wird das ursprünglich über viele Jahre aufgebaute Vertrauen, das die Gemeinden in die Unternehmen gesetzt haben, nachhaltig erschüttert. Wenig tröstlich für die Kommunen ist in diesem Zusammenhang, dass auch gegen den beteiligten Wirtschaftsprüfer ein Bußgeld verhängt wurde.

Der schleswig-holsteinische Gemeindetag hat in der Zwischenzeit Gespräche mit dem Brandschutzreferat im Innenministerium, Vergaberechtlern und den Kollegen der Schwesterverbänden in den anderen Bundesländern wie auch beim Deutschen Städte- und Gemeindetag mit dem Bundeskartellamt geführt, um die Sachlage weiter aufzuklären. Dementsprechend sind den Gemeinden Informationen als eine erste Hilfestellung für das weitere Vorgehen übersandt worden.

Inzwischen hat sich nämlich herausgestellt, dass gegen einen 4. Hersteller (Iveco) das Verfahren demnächst abgeschlossen werden soll und ebenfalls mit der Verhängung eines hohen Bußgeldes zu rechnen ist. Damit sind zirka 90 % des Marktes vom Kartell betroffen. Nach Angaben des Bundeskartellamtes, die wir bei einem Treffen der zuständigen Referenten der Mitgliedsverbände beim DStGB erhielten, habe es allerdings unterschiedliche Absprachen bei Groß- und Kleinfahrzeugen gegeben, sodass nur die Großfahrzeuge vom Bußgeld umfasst sind. Während es bei den Großfahrzeugen wie Löschgruppen- und Tankfahrzeugen sowie Rüstwagen ab 7,5 t die oben genannten Quotenabsprachen gegeben habe, seien die kleinen Fahrzeuge nur in eine Informationsabsprache eingeflossen. Bei den kleinen Fahrzeugen ist darüber hinaus zu bemerken, dass es hier einen deutlich größeren Markt mit wesentlich mehr Anbietern als nur denjenigen gibt, die zum Kartell gehören. Bei den Großfahrzeugen sei hingegen fast der gesamte Markt betroffen.

Darüber hinaus teilte der zuständige Vorsitzende des Kartellsenates mit, dass weitere Verfahren gegen zwei Hersteller von

Drehleitern beim Kartellamt anhängig seien und damit auch der gesamte „Drehleitmarkt“ von Kartellabsprachen betroffen sei.

Damit stellt sich sowohl hinsichtlich einer möglichen Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen für erfüllte Verträge als auch hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen in der Zukunft die Frage nach dem weiteren Vorgehen.

Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen

Das Bundeskartellamt hat im Gespräch mit dem DStGB und den Landesverbänden darauf hingewiesen, dass durch die Verhängung des Bußgeldes nur eine Ahndung der Verfehlung, jedoch keine Gewinnabschöpfung bei den beteiligten Unternehmen vorgenommen wurde. Damit ist es grundsätzlich möglich, einen Schadenersatz gegenüber den Herstellern geltend zu machen. Durch die Verhängung des Bußgeldes muss bei Gericht auch nicht mehr der Schadensgrund nachgewiesen werden. Die Gerichte sind insofern an die Feststellung des Bundeskartellamtes gebunden. Das Bundeskartellamt hat aber nicht die Frage geprüft, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstanden ist, geht aber erfahrungsgemäß davon aus. So nimmt die Rechtsprechung des BGH an, dass um so wahrscheinlicher ein Mehrlös für die beteiligten Unternehmen erwirtschaftet wird, je länger die Zusammenarbeit und Absprache andauere.

Höhe des Schadens

Das eigentliche Problem der Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches ist allerdings die Schadenshöhe. Völlig unklar ist nämlich, auf welche Summe sich ein Schadenersatz belaufen kann, da praktisch der gesamte Markt der Preisabsprache unterlag und sich kein üblicher Marktpreis einpendeln konnte.

Im Vorteil sind hier die Kommunen, die bereits entsprechend der zusätzlichen Vertragsbedingungen des Vergabehandbuchs des Bundes oder der Kreise eine pauschale Schadenersatzregelung i.H.v. 5-15 % der Auftragssumme im Vertrag vereinbart hatten, da hier keine Schadenshöhe berechnet werden muss.

In den anderen Fällen muss eine Schadenshöhe beziffert werden. Hier könnte eine Schadenersatzberechnung über eine Preisprüfung durch die bei den Wirtschaftsministerien der Bundesländer angesiedelten Preisprüfer erfolgen. In diesem Fall wird, da sich wegen der nahezu völligen Beherrschung des Marktes kein Marktpreis ermitteln lässt, ein Selbstkostenpreis berechnet. Die Preisprüfer der Preisüberwachungsbehörden der Länder werden von Amts wegen tätig und werden auf ihrer nächsten bundesweiten Besprechung Ende März das weitere Vorgehen besprechen.

Da die Preisprüfer die ursprünglichen Kal-

kulationen der Hersteller bei ihren Berechnungen zu Grunde legen müssen, wird sich möglicherweise kein Schaden zu Lasten der Gemeinden beziffern lassen, wenn die Kalkulationen bereits schon überhöhte Grundkosten ausgewiesen haben. Dies wird insofern zu befürchten sein, als dass sich durch die Quotenregelung und die Informationsabsprachen ein „geschützter Raum“ für die Unternehmen entwickelt hat, in der es keine Notwendigkeit gab, auf günstigere Produktionsmittel oder Arbeitsabläufe zu achten.

Es wird aus unserer Sicht voraussichtlich also notwendig sein, ein Gutachten in Auftrag zu geben, das auch die Kalkulation der Betriebe überprüft. Hierfür bietet sich allerdings nur ein bundesweites Vorgehen an, da ein entsprechendes Gutachten sehr teuer ist und nur gemeinsam mit Kommunalen Landesverbänden in den anderen Bundesländern bzw. über den DStGB erfolgversprechend in Auftrag gegeben werden kann. Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang, dass bei einem Schadenersatzanspruch die Kartellanten als Gesamtschuldner haften. Dadurch werden die Gemeinden in die komfortable Situation versetzt, sich den insolventesten Schuldner aussuchen zu können, falls der eigene Vertragspartner den Schadenersatz nicht leisten kann.

Verjährung

Bei einem Vorgehen gegen die Kartellanten und bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen muss auf jeden Fall vermieden werden, dass die Unternehmen dem Anspruch die Einrede der Verjährung entgegensetzen können. Hierbei ist zu beachten, dass die ersten Fälle der Absprache bereits im Jahr 2001 lagen, zu diesem Zeitpunkt die jetzt geltenden Regelungen des Schuldrechts-Modernisierungsgesetzes, die erst zum 01.01.2002 in Kraft getreten sind, noch nicht galten. Hier gelten nach unserer Prüfung weiterhin die seinerzeit einschlägigen Rechtsnormen des BGB mit einer Verjährung in drei Jahren ab Kenntnisnahme von der Schädigung. Weiterhin ist zu beachten, dass der Tatbestand der Hemmung in § 33 Abs. 5 GWB erst im Jahr 2005 eingeführt worden ist.

Weiteres Vorgehen:

1. Es ist mit den Kollegen aus den anderen Bundesländern besprochen worden, dass nur ein bundesweites Vorgehen sinnvoll erscheint und Aussicht auf Erfolg haben wird. Zunächst wird der DStGB versuchen, Akteneinsicht in die bereits bestandskräftigen Bescheide beim Bundeskartellamt zu erreichen, da das Amt nicht in der Lage ist, kurzfristige Akteneinsicht allen möglicherweise geschädigten Gemeinden zu gewähren.
2. Wir haben bereits eine schleswig-holsteinische Gemeinde gefunden, die sich beispielhaft für die Akteneinsicht oder

ein möglicherweise folgendes Gerichtsverfahren zur Verfügung gestellt hat.

3. Der DStGB wird zusammen mit den Landesverbänden vor Ostern ein erstes Gespräch mit den Herstellern führen, ob möglicherweise eine außergerichtliche Einigung möglich ist.

Unsere Empfehlung:

Wir möchten Sie für das weitere Verfahren um Unterstützung bitten und empfehlen Folgendes:

1. In den Gemeinden sollten die Unterlagen zum Vergabeverfahren durchgesehen werden, ob Verträge vom Sommer 2001 bis Frühjahr 2009 mit den am Kartell beteiligten Firmen geschlossen worden sind.
2. Wir bitten die Gemeinden, die in den Verträgen einen pauschalierten Schadenersatz bereits festgelegt haben, noch nicht an die Hersteller heranzutreten,

da wir wie oben erläutert ein bundesweites Verfahren starten möchten.

3. Wir möchten davon abraten, Angebote von Rechtsanwaltskanzleien anzunehmen, die sich derzeit überall anbieten, Verfahren für die Gemeinden durchzuführen. Gemeinden, die an einem gemeinsamen Verfahren nicht teilnehmen, müssen damit rechnen, dass sie bei einer außergerichtlichen Einigung, die von uns über den DStGB erreicht werden soll, nicht einbezogen sind und die Kanzleien ohne ein Gutachten den Schaden nicht ermitteln können.
4. Nach dem Sommer 2009 sind keine Kartellabsprachen mehr getroffen worden. Verträge, die seitdem geschlossen worden sind, müssen erfüllt werden; es können auch keine Geldleistungen zurückgehalten werden.

Bei laufenden Verfahren gibt es keinen zwingenden Ausschlussgrund der

Kartellanten, aber einen sogenannten „Kann-Ausschluss“ wegen eines besonders schweren Fehlverhaltens.*

5. Ob und in wieweit die Tochterunternehmen der am Kartell beteiligten Firmen ebenfalls betroffen sind, wird erst die Akteneinsicht beim Bundeskartellamt zeigen, falls Bestellungen der Tochterfirmen in die Absprachen mit einbezogen worden sind.
6. Bei künftigen Ausschreibungen raten wir dringend, die „zusätzlichen Vertragsbedingungen“ mit einem pauschalierten Schadenersatzanspruch zu verwenden. Außerdem sollte darauf hingewiesen werden, dass die Preise einer Preisprüfung unterliegen.

* Hierzu ausführlich der nachfolgende Beitrag von Portz: Die Prüfung der Zuverlässigkeit

Die Prüfung der Zuverlässigkeit: Feuerwehrbeschaffungskartell und künftige Vergaben

Norbert Portz, Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes für Gemeinde- und Stadtentwicklung, Wohnungswesen, Raumordnung, Vergaberecht, Abfallwirtschaft und Wasserversorgung

I. Millionenbußgeld des Bundeskartellamts gegen Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen rechtskräftig

Das Bundeskartellamt hat am 10. Februar 2011 mittlerweile rechtskräftig gewordene Bußgelder in einer Gesamthöhe von 20,5 Millionen Euro gegen drei Hersteller von Feuerwehrlöschfahrzeugen verhängt (Albert Ziegler GmbH & Co. KG, Giengen an der Brenz; Schlingmann GmbH & Co. KG, Dissen; Rosenbauer-Gruppe, Luckenwalde/Leonding (Österreich)). Gegen den vierten Hersteller Iveco/Magirus Brandschutztechnik dauert das Verfahren voraussichtlich bis Sommer 2011 noch an. Die am Kartell beteiligten Unternehmen haben nach Auskunft des Bundeskartellamts seit mindestens 2001 bis Mai 2009 verbotene Quotenabsprachen (Soll-Quoten) vorgenommen. Dabei sind die kommunalen Ausschreibungen von Feuerwehrlöschfahrzeugen in Deutschland untereinander aufgeteilt worden. Die hiermit verbundenen Wettbewerbsbeschränkungen beinhalten auch einen Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften. Folge ist insbesondere, dass die vergaberechtliche Eignung der Kartellanten in Form ihrer Zuverlässigkeit in Frage gestellt ist. Städte und Gemeinden als Beschaffer von Feuerwehrlöschfahrzeugen sollten daher sowohl für laufende als auch für zukünftige Vergabeverfahren prüfen, wie sie die Zuverlässigkeit der Kartellanten bewerten.

II. Wettbewerb trotz Marktdeckung der Kartellanten gewährleistet

Das Vergaberecht ist vom Prinzip des transparenten Wettbewerbs (§§ 97 Abs. 1 GWB, 2 Abs. 1 VOL/A und 2 EG-VOL/A) und insbesondere der Eignung der Unternehmen und damit auch deren Zuverlässigkeit und Gesetzestreue geprägt (§§ 97 Abs. 4 GWB, 2 Abs. 1, 6 Abs. 3 und 4, 16 Abs. 5 VOL/A sowie 2 Abs. 1, 6 Abs. 4 bis 6, 19 Abs. 4 und 5 EG-VOL/A). Dies beinhaltet, dass unzuverlässige Unternehmen nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung bieten. Die Unzuverlässigkeit der drei Lieferanten von Feuerwehrlöschfahrzeugen (Kartellanten) ist für die Vergangenheit durch die rechtskräftigen Bußgeldbescheide des Bundeskartellamts bestätigt worden. Denn damit steht nicht nur das kartellrechtswidrige Vorgehen der Unternehmen, sondern auch der damit gegebene Verstoß gegen das Wettbewerbs- und damit das Vergaberecht fest. Die Lieferanten haben durch die über viele Jahre stattgefundene Absprache „in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen“ (s. § 16 Abs. 3 Buchstabe f VOL/A und § 19 Abs. 3 Buchstabe f EG-VOL/A).

Trotz der damit für die Vergangenheit festgestellten Wettbewerbs- und Vergaberechtswidrigkeit des Verhaltens der Kartellanten liegt in dem Feuerwehrbeschaffungskartell ein Sonderproblem: Die vier

Kartellanten (einschließlich von Iveco/Magirus Brandschutztechnik, gegen die das Verfahren noch läuft) decken auf der Angebotsseite im Bereich der Feuerwehrlöschfahrzeuge nach Auskunft des Bundeskartellamts ca. 90 % des Marktes ab. In dem weiteren Bundeskartellamtsverfahren gegen die Hersteller von Feuerwehrlöschfahrzeugen mit „Drehleitern“ (Iveco/Magirus und Metz Aerials GmbH & Co. KG), bei dem das Verfahren wegen einer Selbstanzeige der Firma Metz kurz vor dem Abschluss steht, decken diese zwei Lieferanten nach Auskunft des Bundeskartellamts sogar nahezu 100 % des Marktes ab. Würde man daher „kategorisch“ alle Kartellanten wegen ihres umfassenden Fehlverhaltens in der Vergangenheit aus laufenden oder auch aus künftigen Vergabeverfahren von Kommunen ausschließen, wäre ebenfalls der Wettbewerb beeinträchtigt. Folge wäre, dass dann entweder überhaupt kein Unternehmen mehr ein wertbares Angebot abgeben könnte oder aber ggf. ein verbliebener „sauberer Bieter“ alleine die Preise bestimmen könnte. Insoweit steht der Ausschluss eines prinzipiell leistungsfähigen, aber in der Vergangenheit unzuverlässigen Unternehmens in einem Spannungsverhältnis zum vergaberechtlichen Wettbewerbsprinzip. Denn durch einen ausreichenden Bieterwettbewerb soll gerade die Vergabe eines kommunalen Auftrags zu den wirtschaftlichsten Konditionen gewährleistet werden. Grundsätzlich müssen daher Städte und Gemeinden stets ein Interesse daran haben, dass sich möglichst viele Bieter einem Wettbewerb stellen. Dies beinhaltet, dass ein Ausschluss eines unzuverlässigen Unternehmens zwar immer vergaberechtlich geprüft werden muss; umgekehrt müssen Städte und Gemeinden den Unternehmen zur Gewährleistung eines breiten Wettbewerbs aber auch die Möglichkeit zur Wiederher-

stellung einer in der Vergangenheit nicht vorhandenen Zuverlässigkeit und damit der „Selbstreinigung“ geben.

III. Zuverlässigkeitsprüfung als Teil der Eignungsprüfung

1. Grundsätzliches zur Eignungsprüfung

Die Eignung der Bieter beinhaltet die drei Kriterien „Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit“ (s. §§ 2 Abs. 1 VOL/A sowie 2 Abs. 1 EG-VOL/A). Bei europaweiten Vergaben (ab 193.000 Euro ohne Umsatzsteuer) kommt als zusätzliches Kriterium die „Gesetzestreue“ (§ 97 Abs. 4 S. 1 GWB) hinzu, die aber im Grundsatz gegenüber der Zuverlässigkeit keine eigenständige Bedeutung hat. Mit dem durch das Bundeskartellamt rechtskräftig festgestellten Kartellrechtsverstoß ist von den drei klassischen Eignungskriterien die „(Un-)Zuverlässigkeit“ berührt. Diese Unzuverlässigkeit ist durch den rechtskräftigen Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes für die Vergangenheit festgestellt worden.

2. Vergaberechtliche Stellschrauben für die Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfung

Für Städte und Gemeinden als Auftraggeber von Feuerwehrlöschfahrzeugen gibt es in laufenden bzw. künftigen Vergabeverfahren folgende „Stellschrauben“ für die Abverlangung und Prüfung von Eignungs- und Zuverlässigkeitsnachweisen:

- Hinweis auf die Eignungskriterien in der Vergabebekanntmachung (§§ 12 Abs. 2 Buchstabe I VOL/A, 15 Abs. 1 EG-VOL/A i. V. m. dem dort erwähnten EG-Formular)
- Hinweis auf die Eignungskriterien in den Vergabeunterlagen (§ 8 Abs. 1 und 3 i. V. m. 12 Abs. 3 VOL/A, §§ 9 Abs. 1 i. V. m. 15 Abs. 1 EG-VOL/A) und insbesondere hier in der Leistungsbeschreibung der Kommunen im Hinblick auf die Angabe von Mindestanforderungen (Mindeststandards)
- Erbringung der Eignungsnachweise von den Teilnehmern am Wettbewerb (§ 6 Abs. 5 Buchstabe c VOL/A, § 6 Abs. 4 bis 6 EG-VOL/A)
- Eignungsprüfung im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote (§§ 16 Abs. 3 Buchstabe f sowie Abs. 4 und 5 VOL/A und § 19 Abs. 3 Buchstabe f sowie Abs. 4 und 5 EG-VOL/A).

3. Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfung: Kernpunkt im Vergabeverfahren

Die Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfung ist ein Kernpunkt im Vergabeverfahren. Nur so wird gewährleistet, dass der Auftraggeber den Zuschlag und damit den Vertrag auch mit einem Bieter abschließt, der die Gewähr für eine umfassende und ordnungsgemäße Erfüllung der ausge-

schriebenen Leistungen bietet. Anders als bei den „angebotsbezogenen Zuschlagskriterien“ handelt es sich bei der Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfung um einen „unternehmensbezogenen Check“ durch den Auftraggeber. Aus den vom Auftraggeber gegenüber den Unternehmen in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen geforderten Eignungs- und Zuverlässigkeitsnachweisen beurteilt die Kommune i. S. einer Prognose die (Eignungs-) Qualität der Unternehmen in Bezug auf den konkret zu vergebenden Auftrag.

4. Beurteilungsspielraum des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat bei der Festlegung der konkreten Eignungs- und Zuverlässigkeitskriterien einen Beurteilungsspielraum. Dieser Beurteilungsspielraum erstreckt sich auch darauf, dass Nachprüfungsinstanzen (Vergabekammern etc.) die Eignungsbeurteilung des Auftraggebers nur eingeschränkt kontrollieren können. Die Kontrolle der Nachprüfungsinstanzen bezieht sich grundsätzlich nur darauf, ob der Auftraggeber

- das vorgeschriebene Verfahren eingehalten,
- den vollständigen Sachverhalt zugrunde gelegt,
- keine sachwidrigen Erwägungen angestellt und
- seinen Beurteilungsspielraum zutreffend angewandt hat (vgl. OLG Düsseldorf, IBR 2010, 648).

Grundsätzlich billigt die Rechtsprechung dem Auftraggeber auch zu, die Bieterangaben nur „in zumutbarem Umfang“ zu überprüfen (siehe OLG Düsseldorf, VergabeR 2010, 487: „Berliner Schoss“). Hinzu kommt eine wichtige Unterscheidung: Während bei den Eignungskriterien der Leistungsfähigkeit und Fachkunde sich ein Unternehmen insbesondere als Mitglied einer Bietergemeinschaft zum Nachweis der Eignung auch der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen kann (siehe § 7 Abs. 9 EG-VOL/A), gilt dies bei der Zuverlässigkeit nicht. Mit anderen Worten kann eine existierende Unzuverlässigkeit eines Unternehmens nicht dadurch „geheilt“ werden, dass es auf ein mit ihm gemeinsam im Verbund anbietendes und anders „zuverlässiges“ Unternehmen verweist. Insofern infiziert die bestehende „Unzuverlässigkeit“ eines Unternehmens bei einer Bietergemeinschaft stets die anderen Bieter mit. Auch kann eine 100%-ige Tochter eines Kartellanten als Mutterunternehmen dann ebenfalls als potentiell unzuverlässig gelten, wenn die Einflussnahme des Mutterunternehmens auf die Tochter umfassend ist: Dies kann etwa bei einer Personengleichheit der Geschäftsführung der Fall sein (VK Niedersachsen, Beschluss vom 24.03.2011 – VgK-04/2011 (noch nicht rechtskräftig) auch unter Verweis auf OLG Celle, Urteil vom 26.11.1998 – Az.:

14 U 283/97).

5. Zeitpunkt und Stelle zur Angabe der Zuverlässigkeitsnachweise

Kommunen müssen darauf achten, dass sie den Zeitpunkt und die Stelle zur Veröffentlichung der Eignungs- und Zuverlässigkeitsnachweise sachgerecht bestimmen. Voraussetzung ist zunächst, dass die Abforderung der Eignungs- und Zuverlässigkeitsnachweise durch den Auftraggeber mit klarem und unzweideutigem Inhalt erfolgt. Auch darf bei der Angabe in der Bekanntmachung einerseits und der Angabe in den Vergabeunterlagen andererseits kein Widerspruch zwischen den Eignungsvorgaben bestehen. Im Übrigen gilt im Hinblick auf die Stelle der Veröffentlichung Folgendes:

- In der Vergabebekanntmachung hat eine Angabe zu den Eignungs- und Zuverlässigkeitsnachweisen durch den Auftraggeber bei allen Verfahren mit vorheriger Veröffentlichung stattzufinden. Dies betrifft also bei EU-Vergaben Offene Verfahren, Nichtoffene Verfahren sowie Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb und bei nationalen Vergaben die Öffentlichen Ausschreibungen und Beschränkten Ausschreibungen mit vorherigem Teilnahmewettbewerb. Beim Teilnahmewettbewerb muss der Auftraggeber bereits in der Bekanntmachung die Vorlage der Zuverlässigkeitsnachweise zusammen mit dem Teilnahmeantrag vorgeben.
- In den Vergabeunterlagen erfolgt „nur“ eine Wiederholung sowie eine Konkretisierung (Beispiel: Mindestanforderungen und Mindeststandards in der Leistungsbeschreibung und Angabe der konkret erforderlichen „Selbstreinigungsmaßnahmen“) der Zuverlässigkeitsnachweise sowie gegebenenfalls die Angabe des konkreten Zeitpunkts ihrer Einreichung.

6. Inhalt der abzufordernden Zuverlässigkeitserklärungen für künftige Vergabeverfahren

Soweit dies nicht schon in Vergabebekanntmachungen und bereits existierenden Vergabeunterlagen der Kommunen erfolgt ist, sollten die Städte und Gemeinden gerade angesichts der „Erkenntnisse“ aus dem Feuerwehrbeschaffungskartell zumindest für zukünftige Vergaben Schlüsse ziehen. Diese betreffen zum einen spezielle Vorgaben an die Zuverlässigkeitsnachweise (Beispiel: Mindeststandards) in der Bekanntmachung, den Vergabeunterlagen und der Leistungsbeschreibung kommunaler Ausschreibungen. Zum anderen sind in den vergaberechtlichen Vorgaben der Kommunen auch Folgerungen aus einem potentiellen Wettbewerbsverstoß von Bewerbern und Bietern aufzuführen. Empfehlenswert können insoweit folgende Vorgaben in der

Vergabebekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen sein:

- „15-%-ige pauschalierte Schadenersatzklausel“ in Anknüpfung an das Vergabehandbuch des Bundes (VHB Bund, Ausgabe 2008, Stand 2010, 635 Nr. 5). Diese Klausel kann in Anknüpfung an die Bundesregelung zum Zwecke eines erleichterten Nachweises eines Schadens aufgrund einer wettbewerbswidrigen Abrede wie folgt lauten: „Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.“

Bei einer derartigen Klausel sind die Leistungserbringer im Falle eines festgestellten Kartellrechts- und Vergaberechtsverstoßes in der Bringschuld. Sie müssen im Einzelfall darlegen und beweisen, dass ggf. ein geringerer Schaden eingetreten ist.

- Hinweis auf eine vorbehaltene Preisprüfung der Angebote nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen:

Gemäß § 4 VO PR Nr. 30/53 dieser für Vertragsverhältnisse zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem Auftragnehmer geltenden Verordnung dürfen für marktgängige Leistungen die im Verkehr üblichen und preisrechtlich zulässigen Preise nicht überschritten werden. Eine Marktpreisbildung liegt nach § 5 Abs. 2 Ziffer 2 der VO nicht vor, wenn der Wettbewerb auf der Anbieterseite beschränkt ist und hierdurch die Preisbildung nicht unerheblich beeinflusst wird. Ist zu erwarten, dass ein Marktpreis zustande kommt, darf die Vergabestelle – anders als sonst – nicht die Abgabe eines Angebots zum Selbstkostenpreis verlangen und auch nicht die Vorlage einer Selbstkostenpreiskalkulation bei der Angebotsabgabe fordern, um sich die Entscheidung darüber vorzubehalten, ob von einem Marktpreis ausgegangen werden kann;

- Bietererklärung / Zusicherung seiner Zuverlässigkeit:

Sachgerecht ist es, dass die Kommunen sich als Auftraggeber von ihnen einheitlich vorformulierte und von den Bewerbern und Bietern abverlangte sowie von diesen unterschriebene Erklärungen mit der Zusicherung ihrer Zuverlässigkeit bzw. mit Angaben zu wettbewerbsbeschränkenden Absprachen geben lassen. Diese Erklärungen müssen den Erfordernissen der Eindeutigkeit und Klarheit genügen. Sie sollten zusammengefasst insbesondere folgende Aussagen des Bewerbers/Bieters enthalten:

- Zusicherung, dass der betreffende Bewerber/Bieter in den letzten Jahren (Bsp.: 10 Jahren) an keinerlei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Vergaben über Feuerwehrlöschfahrzeuge etc. beteiligt war.
- Zusicherung, dass der Bewerber/Bieter im aktuellen Vergabeverfahren keine wettbewerbswidrige Absprache bzw. Handlung vorgenommen hat.
- Erklärung, dass der Bewerber/Bieter bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen in der Vergangenheit beteiligt war.
- Soweit in der Vergangenheit ein wettbewerbschädigendes Verhalten von den betreffenden Bewerbern/Bietern begangen wurde, erklärt das Unternehmen, aktuell folgende „Selbstreignungsmaßnahmen“ vorgenommen zu haben (Konkrete Ausführung ggf. auf separatem Beiblatt).

IV. Ausschluss der Kartellanten in laufenden Vergabeverfahren?

Bei laufenden Vergabeverfahren über Feuerwehrlöschfahrzeuge, in denen die Kartellanten als Bewerber oder Bieter auftreten, ist im Rahmen der erforderlichen Zuverlässigkeitsprüfung zwischen einem zwingenden (Muss-)Ausschluss und einem fakultativen (Kann-)Ausschluss zu unterscheiden:

1. Kein zwingender („Muss“-)Ausschluss wegen der für die Vergangenheit festgestellten Kartellrechtsverstöße

Einen (Muss-)Ausschluss der Kartellanten wegen der vom Bundeskartellamt mit rechtskräftigem Bußgeldbescheid für die Vergangenheit festgestellten Kartellrechts- und Vergaberechtsverstöße (wettbewerbswidrige Absprachen) sieht das Vergaberecht nicht vor. § 6 Abs. 4 Buchstabe c EG-VOL/A beinhaltet zwar einen zwingenden Ausschluss eines Unternehmens („ist“ auszuschließen) wegen Unzuverlässigkeit. Dieser Ausschluss ist jedoch an die Kenntnis des Auftraggebers davon geknüpft, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug) verurteilt ist, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden. Dieser Tatbestand ist bei den Kartellanten ersichtlich nicht gegeben.

Ein zwingender (Muss-)Ausschluss der Kartellanten ergibt sich auch nicht aufgrund von Eintragungen in sogenannten Korruptionsregistern, die in einzelnen Ländern (Beispiel: Nordrhein-Westfalen, Hessen) bei der Finanzverwaltung (Finanzministerium, Oberfinanzdirektion) geführt wer-

den. Auch wenn die Kartellanten aufgrund der in Hessen eingeleiteten Anhörung als unzuverlässig gelten, hat dies auch in Hessen keinen Zwangsausschluss der Unternehmen in Vergabeverfahren der Kommunen zur Folge. Denn gerade in Hessen hat eine Eintragung in ein derartiges Register für die Städte und Gemeinden „nur“ empfehlenden Charakter. Eine Verpflichtung zum Ausschluss ist daher hiermit nicht verbunden.

2. Zwingender („Muss“-)Ausschluss wegen aktuell stattgefundener Wettbewerbsbeschränkungen

Ein zwingender Ausschluss vom Vergabeverfahren im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote (Muss-)Ausschluss hat jedoch dann stattzufinden, wenn Bieter aktuell und in Bezug auf die „konkrete Vergabe“ eine unzulässige und wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben (§ 16 Abs. 3 Buchstabe f VOL/A und § 19 Abs. 3 Buchstabe f EG-VOL/A). In einem solchen nachgewiesenen Fall begeht ein Bieter einen gegen die Grundprinzipien des Vergaberechts und somit des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Transparenz (s. § 97 Abs. 1 und 2 GWB) gerichteten Verstoß. Dieser führt zwingend, d.h. ohne dass der Auftraggeber noch ein Ermessen hat, zu seinem Ausschluss. Ein solches Fehlverhalten der Kartellanten kann jedoch für aktuell laufende Vergabeverfahren nicht ohne weiteres angenommen und unterstellt werden. Insoweit muss deutlich zwischen dem für die Vergangenheit (2001-2009) durch rechtskräftigen Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes festgestellten kartell- und vergaberechtswidrigen Verhalten der Unternehmen und deren aktuellem Verhalten unterschieden werden.

3. Fakultativer („Kann“-)Ausschluss vom Vergabeverfahren

Nach § 6 Abs. 5 Buchstabe c VOL/A sowie § 6 Abs. 6 Buchstabe c EG-VOL/A „können Bewerber von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt“. Bei dem Begriff „schwere Verfehlung“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, den die Vergabestelle sachgerecht auszufüllen hat (VK Niedersachsen, Beschluss vom 24.03.2011 – VgK-04/2011). Eine schwere Verfehlung liegt immer dann vor, wenn das zur Vertragsdurchführung notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Unternehmen schwerwiegend gestört wird (VK Brandenburg, Beschluss vom 17.12.2003 – VK 71/03). Hierunter fallen insbesondere schwere Rechtsverstöße, die geeignet sind, die Zuverlässigkeit eines Unternehmens grundlegend in Frage zu stellen. Diese liegen nicht nur bei Verstößen gegen Bestimmungen des Straf- und Ordnungswidrigkeitsrechts vor.

Sie sind auch bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht und bei unzulässigen Preisabsprachen gegeben (Kulartz/Marx/Portz/Prieß, Kommentar zur VOL/A, 2. Auflage, § 6 EG-VOL/A Rn. 103 f.). Im Wettbewerbsrecht reicht insoweit als „nachweisliche“ Verfehlung ein bestandskräftiger Bußgeldbescheid, wie ihn das Bundeskartellamt erlassen hat, aus. Auch muss wegen der mehrjährigen Dauer und des Umfangs (gezielte wettbewerbswidrige Absprachen sowohl auf Ebene der Geschäftsleitung als auch der Vertriebsleiter) davon ausgegangen werden, dass die Verfehlung der Lieferanten der Feuerwehrlöschfahrzeuge i. S. d. Vergaberechts schwerwiegend war.

Aufgrund des „Kann“-Ausschusses vom Wettbewerb ist jedoch gerade bei einer für die Vergangenheit festgestellten schweren Verfehlung stets vom Auftraggeber im Einzelfall zu prüfen, ob auch im laufenden Vergabeverfahren diese für die Vergangenheit nachgewiesene schwere Verfehlung noch fort dauert. Bei der Gesamtprüfung der Zuverlässigkeit hat der Auftraggeber einen Beurteilungsspielraum, den er im Hinblick auf den zu vergebenden Auftrag i. S. einer Prognoseentscheidung auszuüben hat. Diese Beurteilung muss insbesondere die Prüfung umfassen, ob die Kartellanten ihre in der Vergangenheit rechtskräftig festgestellte Unzuverlässigkeit, etwa durch Wechsel des Personals bzw. durch sonstige und ausreichende „Selbstreinigungsmaßnahmen“, konkret, glaubhaft und nachweisbar wieder hergestellt haben. Bloße Aussagen, Behauptungen und Presseerklärungen der Kartellanten, etwa über neue Verhaltensmaßnahmen (Verhaltenskodex), reichen hierzu keinesfalls aus. Im vorliegenden Fall beruhten die schwerwiegenden Verfehlungen der Kartellanten auf der Grundlage des vom Bundeskartellamt festgestellten Sachverhalts nicht auf isolierten Handlungen etwa nur eines einzelnen Mitarbeiters der jeweiligen Unternehmen. Vielmehr lag den Verstößen eine zielgerichtete Gesamtstruktur zugrunde, die die „wettbewerbsbegrenzenden Maßnahmen“ der Unternehmen in dieser Dauer und Schwere erst begründen konnte. Folge ist, dass bei einer nachzuweisenden „Selbstreinigung“ durch die Kartellanten von diesen nicht nur personelle, sondern auch strukturell-organisatorische Maßnahmen belegt werden müssen.

V. Mögliche „Selbstreinigungsmaßnahmen“ der Kartellanten

Ein Kartellant darf daher im Rahmen konkreter Vergabeverfahren nicht nur „Selbstreinigungsmaßnahmen“, etwa in Hochglanzbroschüren oder Presseerklärungen, behaupten. Er muss diese gegenüber dem Auftraggeber auch konkret nachweisen (Bringschuld). Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass der Auftraggeber trotz dieser Nachweise und Belege noch eine

Anhörung des Unternehmens für erforderlich hält, um sich vom Sachverhalt der „Selbstreinigung“ tatsächlich zu überzeugen. Hieran anschließend kann er ggf. differenzierte Aussagen im Hinblick auf die jeweilige Eignung (Zuverlässigkeit) der Bewerber und Bieter machen. Wegen der Schwierigkeit des Nachweises im Einzelfall kann es sinnvoll sein, die „Selbstreinigungsmaßnahmen“ und damit die Eignung der Unternehmen durch objektive und unabhängige Stellen („TÜV“ bzw. Präqualifizierungsstellen) für alle Auftraggeber gemeinsam i. S. einer „Präqualifikation“ vorab prüfen und feststellen („zertifizieren“) zu lassen.

Möglich wäre es im Extremfall auch, dass bei aktuell laufenden Vergabeverfahren die Zuverlässigkeit der Bewerber und Bieter, die allesamt dem vom Bundeskartellamt festgestellten Kartell angehören, verneint werden muss. In diesem Fall einer insgesamt nicht nachgewiesenen Zuverlässigkeit aller Bieter kann dieser Tatbestand zur Aufhebung der Vergabe und zur Neuvergabe unter Nachweis der Zuverlässigkeit der Bewerber und Bieter („Selbstreinigungsmaßnahmen“) führen.

Gerade im Bereich der Feuerwehrbeschaffungen kann es jedoch auch vorkommen, dass aus dringlichen Gründen (Defekt eines Fahrzeugs etc.) eine kurzfristige Neubeschaffung zwingend erforderlich wird. In diesem Fall kommt eine gerechtfertigte Freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 Buchstabe g VOL/A bzw. ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Abs. 4 Buchstabe d EG-VOL/A in Betracht. Gerade wegen des begrenzten Anbietermarkts im Bereich der Feuerwehrlöschfahrzeuge etc. muss es dann aber zulässig sein, auch ein Unternehmen zu beauftragen, obwohl dieses noch nicht abschließend seine „Selbstreinigungsmaßnahmen“ nachgewiesen hat. Insoweit ist ohnehin zu beachten, dass ein zu eingegrenzter Bewerber- bzw. Bietermarkt etwa nur noch mit einem als geeignet angesehenen und auch leistungsfähigen Unternehmen (Bsp.: mögliche Insolvenz anderer) zu einer Wettbewerbsbeeinträchtigung führen kann. Folge wäre, dass mangels eines ausreichenden Bietermarkts keine wirtschaftlichen Vergaben mehr möglich sind.

Im Übrigen können zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit („Selbstreinigung“) durch die Kartellanten insbesondere folgende Maßnahmen und Nachweise, die erwarten lassen, dass sich die begangenen Verstöße nicht wiederholen, in Betracht kommen:

- Personelle und strukturell-organisatorische Maßnahmen
- Hochwertiges Kontrollwesen / Innere Revision der Unternehmen
- Interne Haftungs- / Schadensersatzregelungen der Unternehmen
- Schadensausgleich gegenüber Ge-

schädigten

- Trennung administrativer und operativer Bereiche
- Einsatz von Compliance-Beratern / Schulungen / bindende Richtlinien / Verankerung in Arbeitsverträgen
- Einsetzung externer Ombudsmänner / „Whistle Blowers“
- Kooperation mit den Ermittlungsbehörden und den Geschädigten.

Gerade im Hinblick auf diese möglichen „Selbstreinigungsmaßnahmen“ ist angesichts der Feststellungen des Bundeskartellamtes und des personell sowie strukturell / organisatorischen Fehlverhaltens der Unternehmen darauf hinzuweisen, dass neben der Vertriebsebene auch die Leitungsebene an den wettbewerbswidrigen Absprachen beteiligt war. Daher kann es bei den personellen Maßnahmen zumindest aus Sicht der Unternehmen schwierig sein, dass bezogen auf die Leitung (Geschäftsführer/Vorstand) eine Trennung und damit ein Verlust des bisher maßgeblichen Einflusses vorgenommen wird. Eine klare persönliche und organisatorische Trennung müsste aber insbesondere beinhalten, dass in der Folge nicht etwa ein Syndikatsvertrag mit den „unzuverlässigen“ Personen geschlossen wird. Ggf. kann die Lösung darin bestehen, einen Treuhänder einzusetzen, der ohne die Möglichkeit der Beeinflussung durch den Treugeber operiert.

Als wichtige Überprüfungsmaßnahmen einer von den Kartellanten vorgenommenen „Selbstreinigung“ durch die Kommunen kommen in Frage:

- Verifizierbare Nachweise der Unternehmen und verbindlich unterschriebene Zuverlässigkeitserklärungen (Formblätter), Einsicht in die Urkalkulation der Anbieter
- Nachweise durch unabhängige Gutachter/Positivzertifikate/Präqualifikation.

Im Übrigen ist zu beachten, dass unrichtige und falsche Erklärungen der Unternehmen im laufenden Verfahren zum Ausschluss dieser Unternehmen wegen Unzuverlässigkeit führen können. Auch sollte eine Kommune als Auftraggeber von Feuerwehrlöschfahrzeugen etc. beachten, dass von einer „sauberen und zuverlässigen Firma“ ggf. Drittschutz gegen eine rechtswidrig beabsichtigte Zuschlagerteilung an ein nach wie vor unzuverlässiges Unternehmen, das seine „Selbstreinigung“ in einem aktuell laufenden Vergabeverfahren nicht genügend bewiesen und dargelegt hat, vor den Nachprüfungsinstanzen (Vergabekammern, Vergabesenate) geltend gemacht werden kann (so aktuell: VK Niedersachsen, Beschluss vom 24.03.2011– VgK-04/2011 für den Fall einer nicht nachgewiesenen „Selbstreinigung“ einer 100%-igen Tochter des Mutterunternehmens und Kartellanten).

VI. Fazit

Als vergaberechtliches Fazit aus dem vom Bundeskartellamt aufgedeckten Feuerwehrbeschaffungskartell lässt sich festhalten:

- Für die Vergangenheit ist ein Wettbewerbs- und damit auch Vergaberechtsverstoß durch die rechtskräftigen Bußgeldbescheide des Bundeskartellamtes festgestellt. Damit ist für die Vergangenheit auch eine nachweislich schwere Verfehlung der Kartellanten im Vergabewettbewerb als gegeben anzusehen.
- Dieser für die Vergangenheit festgestellte Verstoß begründet keinen zwingenden („Muss“-)Ausschluss für laufende bzw. künftige Vergabeverfahren.
- Ein zwingender („Muss“-)Ausschluss im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote wäre jedoch bei Angeboten von Unternehmen gegeben, die in Bezug auf die konkrete Vergabe eine unzulässige und wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben.

- Im Übrigen ist im Hinblick auf die erforderliche Zuverlässigkeitsprüfung der Bewerber und Bieter durch die Auftraggeber die Möglichkeit eines „Kann“-Ausschlusses (Fakultativer Ausschluss) der Kartellanten jeweils im Einzelfall zu prüfen. Hier hat der Auftraggeber einen nach pflichtgemäßem Ermessen auszuübenden Beurteilungsspielraum. Dieser setzt immer eine Einzelfallbeurteilung voraus.
- Konkrete „Selbstreinigungsmaßnahmen“ sind von den Unternehmen i. S. einer Bringschuld gegenüber den Auftraggebern auf der Grundlage der Vorgaben in der Vergabebekanntmachung und den Vergabeunterlagen glaubhaft nachzuweisen. Bloße Behauptungen oder Presseerklärungen reichen hierzu nicht aus.
- Zur Aufnahme in die Vergabebekanntmachung und die Vergabeunterlagen der Auftraggeber empfehlen sich neben konkreten Zuverlässigkeitsvorgaben

(Beispiel: Mindeststandards) sogenannte „pauschalierte Schadensersatzklauseln“ in Höhe von 15 % sowie auch der Vorbehalt einer Preisprüfung nach der Verordnung PR Nr. 30/53.

- Bei der Durchführung von Vergabeverfahren sind die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung auch durch die Kommunen als Auftraggeber zu beachten. Diese beinhalten speziell bei einem auf Auftraggeber- wie auf Anbieterseite „monopolartig ausgeformten Markt“ (Feuerwehrlöschfahrzeuge) den Verzicht auf unzulässige und den Wettbewerb einengende Produktvorgaben des Auftraggebers. Auch muss eine Freihändige Vergabe und eine damit verbundene Begrenzung des Wettbewerbs für die kommunalen Auftraggeber die absolute und stets vergaberechtlich zu begründende Ausnahme sein.

Für den Katastrophenschutz ist das Ehrenamt überlebenswichtig¹

Hans-Peter Kröger, Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes, Berlin

Landkreis Elbe-Elster, Brandenburg, Ende September/Anfang Oktober 2010: Die Schwarze Elster tritt über die Ufer. Weite landwirtschaftliche Flächen werden überflutet; die Deiche geraten unter Druck. Zigttausende Sandsäcke, systematisch platziert, verstärken den Schutzwall vor dem steigenden Wasser, verhindern das Aufbrechen der durchweichenden Dämme. Bis sie auf dem Deich platziert werden können, müssen die Sandsäcke angeliefert, befüllt, auf den Deich transportiert und in einer Sandsackkette an die richtige Stelle gebracht werden. Hier ist es sichtbar, direkt vor Ort: Das Netz der Helfenden Hände in Deutschland – das System der ehrenamtlichen Hilfe im Katastrophenfall. Aus allen brandenburgischen Landkreisen und benachbarten Bundesländern sind tausende Feuerwehrangehörige im Einsatz, um die Katastrophe zu bewältigen. Tagelang steht ihr Kampf gegen die Fluten im Blickpunkt der deutschen Medien. Sandsackkette und Deichwache, Erfolge und Rückschläge - Journalisten begleiten den Katastropheneinsatz detailliert und emotional.

Eine Million Ehrenamtliche in der freiwilligen Feuerwehr

Das System im Hintergrund funktioniert so reibungslos, dass es durch die Öffentlichkeit fast nicht bemerkt wird: Führung der eingesetzten Kräfte, Verpflegung und Unterkunft vor Ort, Transport und Ablösung der Einsatzkräfte, Bereitstellung sanitärer Einrichtungen – dies ist nur ein Teil der Auf-

gaben, die es im Katastrophenfall zu bewältigen gibt. Mehr als 1,8 Millionen Menschen sind in Deutschland im Katastrophenschutz engagiert; rund eine Million davon ist ehrenamtlich in der freiwilligen Feuerwehr aktiv. Sie alle bereiten sich für den Ernstfall vor, sind rund um die Uhr abrufbereit, um ihre Familie, den Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu verlassen, um Menschen in Not zu helfen. Für den Katastrophenschutz ist das Ehrenamt überlebenswichtig. Das ehrenamtliche Engagement beschränkt sich nicht nur auf das Anpacken vor Ort: Die Führung einer freiwilligen Feuerwehr wird durch die Wehrleitung in ihrer Freizeit geleistet; teils bis in die höchste Kreisebene hinauf bauen auch die Führungsstrukturen auf freiwillig engagierte Menschen! Je nach Bundesland heißen die feuerwehrtechnischen Aufsichtsbeamten auf Ebene der Kreisverwaltung anders. Egal, ob sie nun Kreisbrandmeister, Kreisbrandinspektor, Kreiswehrlöcherführer oder Kreisbrandrat genannt werden: Zumeist sind diese ehrenamtlichen, speziell ausgebildeten Kräfte die Leiter des operativen Teils der Katastrophenschutzabwehrstäbe, da die Feuerwehr durch ihre unübertroffene Flächendeckung das stärkste und zuverlässigste Element im Katastrophenschutz ist.

Bereits vor der akuten Einsatzlage beginnt die Arbeit in den Kreisen. Die Ausbildung der auf den Einsatz bei chemischen, biologischen, radioaktiven und nuklearen Gefahren (CBRN-Einsatz) spezialisierten Kräfte etwa ist eines der wichtigsten Ele-

mente im aktiven Katastrophenschutz. Nur durch regelmäßige Ausbildung und realistische Übungen können das Wissen vermittelt und das Engagement des beteiligten Personals erhalten bleiben. In vielen Kreisen, in denen Schlauch- und Materialpflege zentral organisiert sind, erleichtert diese bereits installierte Instandsetzungs-kompetenz auf Kreisebene den Einsatz von Instandsetzungstrupps im Katastrophenfall.

Landkreise erfüllen wichtige Rolle in Katastrophenschutz

Auch als Bevorratungsstelle für Katastrophenschutz-Einsatzmittel erfüllen die Kreise eine wichtige Rolle: Von Sandsäcken und Feldbetten über Wasseraufbereitungsanlagen und Verpflegung bis zum Leitstellenbetrieb für Brand- und Katastrophenschutz reicht hier das regional angepasste Aufgabenspektrum. Hiermit kann bei Katastrophenlagen der Aufwand des Stabes für die Organisation von Nachschub erheblich minimiert werden. Trotzdem ist, gerade bei aufwachsenden Katastrophenschutzzeitsätzen die profunde Ortskenntnis der ersteingesetzten Feuerwehrkräfte enorm wichtig. Sie bieten wertvolle Kontakte und Vernetzung etwa in Bereichen der Sondergerätschaften, der akuten Verpflegung oder der Treibstoffreserven. Durch die enge Vernetzung der ortsansässigen Unternehmen und Betriebe mit der freiwilligen Feuerwehr – häufig durch Menschen, die in beiden aktiv sind – ist der Bürokratieaufwand etwa bei der Sonderöffnung einer Tankstelle wesentlich geringer und erleichtert somit die Arbeit der Stabskräfte.

¹ Nachdruck aus Der Landkreis 1/2011 23 mit freundlicher Genehmigung des Deutschen Landkreistages.

Unsere Kreise sind gut aufgestellt, um Katastrophen im eigenen Gebiet zu bewältigen, können aber auch Hilfe über Kreis-, Landes- und Bundesgrenzen hinweg leisten. Vor Ort können sie sich einerseits auf das sichere Netz der Helfenden Hände verlassen, andererseits aber durch mitgeführte Versorgungs- und Kommunikationskomponenten auch autark agieren. Die grenzüberschreitende Arbeit der Feuerwehren funktioniert seit Jahren ohne Probleme, ohne dass es Regelungskompetenzen des Bundes bedarf. Von Polen über Dänemark bis in die Niederlande – länderübergreifende Hilfe bei Überschwemmungen, Waldbränden oder anderen Großschadenslagen ist für Feuerwehren selbstverständlich. So kam die Hilfe beim eingangs erwähnten Hochwasser in Brandenburg nicht nur aus sämtlichen Landkreisen des Bundeslandes, sondern auch aus anderen Bundesländern und dem benachbarten Ausland.

Aktuell werden für Katastrophenschutz-einsätze vornehmlich die rund 42.000 Freigestellten im Dienst der freiwilligen Feuerwehr herangezogen. Aufgerechnet auf die Gesamtzahl der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen – 1.040.244 zum Stand 31.12.2009 – ist dies ein Anteil von rund 4 %. In Stadtstaaten stellen die freigestellten jungen Männer knapp 5 % der Einsatzkräfte von freiwilligen Feuerwehren; in Flächenländern liegt der Satz sogar nur bei 3 %. Im Feuerwehrbereich ist die Freistellung für den Katastrophenschutz von jeher von untergeordneter Bedeutung als Motivationsfaktor:

Die Möglichkeit der Ableistung des Wehersatzdienstes wird zwar genutzt, aber fast ausschließlich von jungen Männern, die durch die Jugendfeuerwehr bereits zuvor in den Feuerwehren engagiert waren und daher mit großer Wahrscheinlichkeit auch ohne Freistellung für ein weiteres Engagement zu begeistern gewesen wären. Zudem zeigt die Erfahrung, dass die Feuerwehrmänner auch nach Ende ihrer Verpflichtungszeit weiter in der Freiwilligen Feuerwehr aktiv bleiben. Die aktuelle Diskussion um die Zukunft der Bundeswehr wird die Feuerwehren jedoch vornehmlich in einem anderen Punkt treffen: Durch die Ausdünnung der Bundeswehrstandorte und die Spezialisierung der vorhandenen Kräfte auf Auslandseinsätze werden die Hilfskräfte der Bundeswehr bei Katastrophenlagen nicht mehr im bisherigen Umfang zur Verfügung stehen können. Daher sind die vielen kleinen Feuerwehren mit Personalreserve vor Ort im Katastrophenfall enorm wichtig! Feuerwehrmänner und -frauen können im Bedarfsfall aus dem ganzen Land mit Sammeltransporten an den Einsatzort gebracht werden. Während die Personalreserve in den Heimatlandkreisen mit den vorhandenen Fahrzeugen den Brandschutz weiterhin sicherstellt, können die frischen Kräfte im Katastrophengebiet direkt das Personal ablösen,

ohne die dort eingebundenen Fahrzeuge auslösen zu müssen.

DFV-Erfolg greifbar: Neue Fahrzeuge für Katastrophenschutz übergeben

Anfang Dezember hat der Bund die ersten 25 Löschfahrzeuge einer neuen Generation an die Freie und Hansestadt Hamburg übergeben. Damit wurde endlich die notwendige Modernisierung der Fahrzeuge in Angriff genommen, die das Bundesministerium des Innern den Ländern für den Katastrophenschutz ergänzend zur Verfügung stellt. Vier Jahre lang hatte der Deutsche Feuerwehrverband mit seinen Mitgliedsorganisationen durch Überzeugungsarbeit bei Bund und Ländern beharrlich auf diesen Augenblick hingearbeitet. Der Grund: Wir müssen mehr denn je mit zeitgemäßer Technik auf Unwetterkatastrophen und Terrorgefahren vorbereitet sein. Die flächendeckende Vorhaltung von leistungsfähigen Brandschutzkomponenten im Katastrophenschutz stellt vielfach vor allem außerhalb von Ballungsräumen die einzige Löschwasserversorgung dar, die im Katastrophenfall möglich ist.

Ehrenamt ist auch eine Frage der Motivation:

Noch sind gerade im Katastrophenschutz die meisten Fahrzeuge älter als viele Feuerwehrmänner und -frauen! Aktuelle Technik und der Ausblick auf die Teilhabe an weiteren Entwicklungen sind Argumente, mit denen nicht nur bereits engagierte Menschen in den freiwilligen Feuerwehren gehalten, sondern auch neue Einsatzkräfte geworben werden können. Gerade in den Zeiten des sozialen und demografischen Wandels kommt der Mitgliederentwicklung in den freiwilligen Feuerwehren eine tragende Rolle an der Zukunftsgestaltung zu. Die Feuerwehren verkörpern durch ihre Arbeit und ihre Tradition gelebtes Bürgerengagement, Verbundenheit zur Heimat und Bereicherung des Lebens in der Kommune vor allem im ländlichen

Raum – und sind deshalb auch ein Stützpfeiler des gesellschaftlichen Lebens. Diesen Weg gilt es, unterstützt durch eine zukunftsfähige infrastrukturelle Basis, gemeinsam weiter zu beschreiten. In den kommenden Jahren sieht das 2007 im Einvernehmen mit den Ländern beschlossene Konzept des Bundes insgesamt 1.400 neue Löschfahrzeuge „LF KatS“ und Gerätewagen für die Wasserversorgung vor. Dies sind die Gerätschaften für überschlägig 20.000 im Katastrophenschutz engagierte Menschen. Die Fahrzeuge werden nach meiner Überzeugung dringend benötigt, um veraltete Löschfahrzeuge und Schlauchwagen zu ersetzen. Bund und Länder haben noch unter Minister Dr. Wolfgang Schäuble vereinbart, im Verhältnis 2:1 gemeinsam in den Katastrophenschutz zu investieren. Grundlage für die Modernisierung ist das im Jahr 2009 novellierte Zivil- und Katastrophenschutzgesetz. Diese Absprachen müssen auch in den kommenden Jahren Bestand haben – dies funktioniert nur mit Verlässlichkeit bei der Umsetzung des Beschaffungsprogramms.

DFV-Infomobil zur Unterstützung der Pressearbeit vor Ort

Identische Fahrzeuge, Systeme, Technik: Der Katastrophenschutz in Deutschland profitiert von den unterschiedlichen Elementen, die eng miteinander verzahnt sind.

So gibt es beispielsweise im Bereich des Führungssystems durch lokale und regionale Strukturen der Feuerwehren zahlreiche Führungskomponenten, die jederzeit zu leistungsfähigen Einheiten zusammengestellt werden können. Diese können problemlos im Schichtdienst über lange Zeit im Einsatz gehalten werden, da die Feuerwehr über eine große Anzahl von hervorragend ausgebildetem Personal verfügt.

Als Unterstützung der Pressearbeit vor Ort eignet sich das Infomobil des Deutschen



Das Infomobil des Deutschen Feuerwehrverbandes steht auf Anforderung innerhalb weniger Stunden in ganz Deutschland als mobile Pressestelle zur Verfügung.

Foto: DFV / Silvia Darmstädter

Feuerwehrverbandes. Dieses Fahrzeug, das der DFV zum 150-jährigen Jubiläum im Jahre 2003 erhielt, wird als mobile Pressestelle, für die Darstellung des Verbandes sowie zur organisatorischen Unterstützung bei Großveranstaltungen vor allem mit DFV-Beteiligung eingesetzt. Es dient dem Presseteam des Deutschen Feuerwehrverbandes als mobile Pressestelle bei besonderen Einsatzlagen oder Übungen, die vom DFV medienwirksam begleitet werden. Darüber hinaus kann es auf Anforderung als mobile Pressestelle bei besonderen Einsatzlagen, Übungen oder Veranstaltungen von Feuerwehrverbänden oder Feuerwehren eingesetzt werden.

Ehrenamt kommt auch hier zum Einsatz:

Das im Rhein-Main-Gebiet stationierte Fahrzeug wird durch ein Team von Angehörigen freiwilliger Feuerwehren begleitet. Diese haben neben ihrer Feuerwehr-Ausbildung einen technischen oder journalistischen Hintergrund. Unter ihrer Obhut ist das Fahrzeug innerhalb weniger Stunden in ganz Deutschland einsatzbereit. Angefordert werden kann es durch die Einsatzleitung auf Orts- oder Kreisebene über den zuständigen Landesfeuerwehrverband als ordentliches Mitglied im Deutschen Feuerwehrverband. Vor Ort sorgen die Techniker für eine reibungslose Informations-Infrastruktur unter anderem durch Satellitentechnik, während die Pres-

seteam-Mitglieder die örtlichen Pressesprecher bei Fotodokumentationen, beim Verfassen und Versenden von Pressemitteilungen und Medienmanagement unterstützen.

„DFV 2020“: Feuerwehren bilden den Kern des Katastrophenschutzes

Deutschland steht ein tief greifender sozialer und demografischer Wandel bevor, der langfristig auch Auswirkungen auf die Feuerwehren und ihre Verbände hat. Diesen Wandel will der Deutsche Feuerwehrverband, getragen von seinen Mitgliedsorganisationen und Sprachrohr aller Feuerwehrangehörigen in Deutschland, aktiv begleiten.

Im Zukunftsprogramm „DFV 2020 – Strategien für eine sichere Zukunft“ befassten sich alle Mitgliedsorganisationen des Deutschen Feuerwehrverbandes und ihre Untergliederungen, alle Feuerwehrangehörigen und alle, die an anderer Stelle für das Feuerwehrwesen Verantwortung tragen, gemeinsam mit der Weiterentwicklung des deutschen Feuerwehrwesens. Das von der 55. Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes nach einem insgesamt ein Jahr lang geführten Diskussionsprozess auf verschiedenen Verbandsebenen und mit verschiedenen Beteiligten verabschiedete Programm ist Grundlage für Arbeit, Projekte und weiterführende Diskussionen aller am Prozess Beteiligten. Für den Deutschen Feuerwehrverband selbst wurden mit die-

sem Programm auch verbindliche Entscheidungen getroffen. „DFV 2020 – Strategien für eine sichere Zukunft“ schafft Einvernehmen unter den Mitgliedern für die Grundlagen der Arbeit und das Selbstverständnis des Deutschen Feuerwehrverbandes, definiert Zielvorstellungen zum Feuerwehrwesen im kommenden Jahrzehnt, leitet Aufgabenschwerpunkte ab und gibt Orientierung für die Tätigkeit des Verbandes. Von der Ausbildung bis zum Einsatz, von der Infrastruktur bis zur Medieninformation: Feuerwehren bilden den Kern des Katastrophenschutzes.

In „DFV 2020 – Strategien für eine sichere Zukunft“ heißt es hierzu:

„Durch Ersteininsatz und Routine im Grundschutz der Bevölkerung, durch flächendeckende Präsenz, Größe der Organisation und universelle Hilfeleistungskompetenz bilden die Feuerwehren den Kern des Katastrophenschutzes. Sie sind verlässlich das Rückgrat in der Einsatzorganisation, bringen vielfältige Spezialkompetenzen ein und verfügen über eine durchgängige, belastbare Führungsstruktur. Deshalb werden sie auch künftig in der Regel die technische Leitung bei Katastrophenszenarien haben.

Die Feuerwehren sind mit den Komponenten Brandschutz, Gefahrgut/ABC-Dienst sowie Führung, Information und Kommunikation unverzichtbarer Bestandteil im Zivilschutz.“ Für den Katastrophenschutz ist das Ehrenamt überlebenswichtig.

Aus der Rechtsprechung

KAG § 6

Benutzungsgebühren, Abwassergebühr, Äquivalenzprinzip, Gebührenmaßstab

- 1. Für das Einleiten von Kondensaten aus Brennwertkesseln in die Abwasseranlage kann eine Benutzungsgebühr erhoben werden.**
- 2. Die Bemessung der Gebühr hat sich an der Kondensatmenge zu orientieren. Wenn eine Messung nicht möglich ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der den Brennstoffverbrauch berücksichtigt.**

OVG Schleswig, Urteil vom 03.06.2010, AZ: 2 LB 27/09

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen die Heranziehung zu Abwassergebühren für die Einleitung von Abgaskondensat aus einem Brennwertkessel für eine Gasheizung. In dem angefochtenen Gebührenbescheid legte der Beklagte ausgehend von der Tabelle D.1 der Anlage zum Arbeitsblatt ATV-DWVK-A 251, herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirt-

schaft, Abwasser und Abfall e.V., Stand: August 2003 (im Folgenden: ATV-Arbeitsblatt) für den Kessel mit 18 kW eine jährliche Kondensatmenge von 5,04 Kubikmeter zugrunde, so dass sich bei einem Kubikmeterpreis von 2,11 eine Jahresgebühr von 10,63 ergab. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat das VG den Bescheid aufgehoben. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Berufung des Beklagten ist zulässig, jedoch nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. Die streitbefangenen Bescheide vom 11. November 2008 und 18. Februar 2009 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abwassergebühr ist § 9 Absätze 5, 2 und 1 Satz 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Beklagten vom 09.07.2008 (BGS) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 KAG.

Die Regelung des § 9 Abs. 5 BGS, wonach das Einleiten von Kondensaten aus Brennwertkesseln in die Abwasseranlage gebührenpflichtig ist, ist im Grundsatz von der Ermächtigungsgrundlage des § 6 Abs. 1 KAG gedeckt. Danach sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen von Personen dient. Die Einleiter von Kondensaten aus Brennwertkesseln nutzen in gleicher Weise wie die Einleiter der sonstigen Abwässer die Abwasseranlage des Beklagten und haben einen Vorteil durch dessen „Entsorgungsleistung“.

Der Senat hat aber bereits Zweifel, ob die Erhebung einer Abwassergebühr für die Einleitung von Kondensaten aus Brennwertkesseln von der Satzung des Beklagten erfasst wird. § 9 Abs. 5 BGS enthält von seinem Wortlaut nur einen Gebührenmaßstab für die Ablösesumme. Zwar ist nach § 9 Abs. 5 Satz 1 BGS das Einleiten von Kondensaten aus Brennwertkesseln in die Abwasseranlage nach Abs. 1 gebührenpflichtig, d. h. grundsätzlich nach der Menge der der Abwasseranlage zuge-

fürten Abwässer. Nach § 9 Abs. 5 Satz 2 BGS können die Gebühren bis zu einer Kesselbelastung von 50 kW durch eine Einmalzahlung abgelöst werden, wobei die Gebühr das 10-fache der Gebühr nach Abs. 2 (2,11 € je Kubikmeter) beträgt. Nach § 9 Abs. 5 Satz 3 BGS wird die Menge nach den Vorschriften des ATV-Arbeitsblattes A 251 ermittelt. Die Ablöseregelung gilt jeweils für die Lebensdauer eines Brennwertkessels, § 9 Abs. 5 Satz 4 BGS. Der Stellung der Sätze in § 9 Abs. 5 BGS deutet darauf hin, dass die Bezugnahme auf die Vorschriften des ATV-Arbeitsblattes nur für die Berechnung der Ablössumme gelten soll. Denn § 9 Abs. 5 Satz 3 BGS wird jeweils von Regelungen in den Sätzen 2 und 4 umfasst, die sich allein mit der Ablöseregelung befassen.

Hätte der Satzungsgeber die Mengenermittlung nach dem ATV-Arbeitsblatt auch der jährlichen Berechnung der Abwassergebühr für Kondensat aus Brennwertkesseln zugrunde legen wollen, hätte er den § 9 Abs. 5 Satz 3 BGS den Regelungen über die Ablösung (Sätze 2 und 4) vorzustellen müssen.

Aber selbst wenn man zu Gunsten des Beklagten davon ausgeht, dass es sich hierbei lediglich um ein Redaktionsversehen handelt und die Bezugnahme auf das ATV-Arbeitsblatt für die gesamte Mengenermittlung bei Kondensaten gelten soll, stellen die mithilfe der Tabelle D.1 des ATV-Arbeitsblattes bestimmten Kondensatmengen – wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat – keine taugliche Grundlage für die Bemessung der Abwassergebühr dar. § 6 Abs. 4 Satz 2 KAG fordert, Gebühren grundsätzlich nach dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu bemessen. Die Bemessung der Gebühr nach der tatsächlich eingeleiteten Kondensatmenge und damit nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung – Wirklichkeitsmaßstab – dürfte daran scheitern, dass es nach den Recherchen der Beteiligten schwierig ist, geeignete Zähler für die geringen Wassermengen auf dem Markt zu bekommen. Selbst wenn man mit dem Beklagten davon ausgeht, dass für 60,- bis 70,- € ein geeigneter Zähler zu erwerben ist, kämen die Kosten für den Einbau und die regelmäßig erforderliche Eichung hinzu. Damit läge der Aufwand jedenfalls bei über 100,- € und stünde außer Verhältnis zu der zu erwartenden Gebührenhöhe von - im vorliegenden Fall - unter 10,- € pro Jahr.

Grundsätzlich dürfen Nutzungsgebühren außer nach einem Wirklichkeitsmaßstab auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab muss dem Äquivalenzprinzip und dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung tragen und gewährleisten, dass bei seiner Anwendung eine gleichmäßige Behandlung der Benutzer zu

erwarten ist, dass also regelmäßig bei wahrscheinlich gleicher Inanspruchnahme oder Benutzung auch eine in etwa gleiche Menge von Maßstabseinheiten anfällt und auf eine größere oder geringere Inanspruchnahme jeweils eine im Verhältnis größere oder geringere Anzahl von Maßstabseinheiten entfällt und demgemäß bei gleicher Inanspruchnahme etwa gleich hohe Gebühren, bei unterschiedlicher Benutzung dagegen diesen Unterschieden entsprechend in etwa angemessene Gebühren zu zahlen sind (Thiem/Böttcher KAG § 6 RN 369 m.w.N.).

Daran fehlt es hier. Der Beklagte errechnet für die Heizungsanlage des Klägers anhand des ATV-Arbeitsblattes und unter Zugrundelegung einer maximalen Nennwärmebelastung von 20 kW eine jährliche Kondensatmenge von 5,6 Kubikmetern und damit eine Gebühr in Höhe von 11,82 €, wobei dahinstehen kann, ob in der Tabelle die Kesselbelastung überhaupt dem jährlichen Kondensatvolumen mittels einer linearen Funktion zugeordnet wird. Dieser Wert ist unplausibel und weit überhöht, wie die vom Kläger vorgenommenen, nachvollziehbaren Vergleichsberechnungen ergeben.

Der Gasverbrauch des Klägers lag nach der eingereichten Verbrauchsermittlung der E.ON Hanse AG im Jahr 2007 bei 783 Kubikmetern, nach Herstellerangaben entstehen bei der Anlage des Klägers maximal 1,8 kg Kondensat pro Stunde bei einem maximalen Gasverbrauch von 2,3 Kubikmetern pro Stunde. Es entstand mithin 2007 eine Kondensatmenge von 0,6128 Kubikmetern (783 Kubikmeter \cdot 2,3 Kubikmeter \times 1,8 kg) und rechnerisch eine Gebühr in Höhe von 1,29 €. Gegen die Heranziehung der Herstellerangaben bestehen entgegen der Auffassung des Beklagten keine grundsätzlichen Bedenken. Die Hersteller müssen sich an ihren Angaben messen lassen und sehen sich für den Fall, dass ihnen fehlerhafte Angaben nachgewiesen werden, Regressansprüche ausgesetzt. Deshalb ist es wahrscheinlich, dass die Hersteller in ihre technischen Informationen nur abgesicherte Werte aufnehmen.

Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Kondensatanfalls bei Gasbrennwertkesseln von 1,5 Liter pro Kubikmeter Erdgas (Quelle: Wikipedia) ergäbe sich für das Jahr 2007 bei einem Gasverbrauch von 783 Kubikmetern ein Kondensatanfall von 1,175 Kubikmetern und damit rechnerisch eine Gebühr von 2,48 €. Dass die anhand der Tabelle D.1 des ATV-Arbeitsblattes errechneten Werte um ein Vielfaches höher sind, findet seine Erklärung darin, dass die Tabelle die Mindestzahl der Wohnungen angibt, deren Abwässer an derselben Einleitstelle wie das Kondensat in das Kanalnetz eingeleitet werden müssen, damit im Hinblick auf den niedrigen pH-Wert des Kondensats eine ausreichende Vermischung stattfindet.

Ziel des Arbeitsblattes ist es, die Kriterien für die Einleitung des Kondensates in das öffentliche Kanalnetz festzulegen und zu erläutern, um für den notwendigen Bestandschutz der abwassertechnischen Anlagen Sorge zu tragen (s. „Anwendungsbereich“ ATV-Arbeitsblatt). Wie viel Wasser je kWh Feuerungswärme sowohl im Wärmeerzeuger als auch in der dazugehörigen Abgasanlage im praktischen Betrieb davon kondensiert, hängt von der Abgastemperatur, der Temperatur der Wärmeaustauscherflächen, dem Luftüberschuss bei der Verbrennung und der Belastung des Wärmeerzeugers ab. Die maximalen praktisch erreichbaren Kondensatmengen sind für die Auslegung einer Neutralisationsanlage maßgebend (s. „Menge der Kondensate“ ATV-Arbeitsblatt). Nach 4.1.1 des ATV-Arbeitsblattes geht von Anlagen mit Kesselbelastungen von weniger als 25 kW erfahrungsgemäß kein Risiko für die öffentlichen Abwasseranlagen aus. Bei Anlagen dieser Größenordnung wird ohne besondere Prüfung von einer ausreichenden Vermischung ausgegangen.

Deshalb beginnt die Tabelle D.1 erst mit einer Kesselbelastung von 25 kW. Um auch im ungünstigsten Fall eine hinreichende Vermischung sicherzustellen, werden 2.000 Betriebsstunden der Brennwertanlage bei Höchstlast pro Jahr unterstellt, die – worauf der Kläger zutreffend hinweist – in der Praxis kaum jemals erreicht werden. Die Diskrepanz zwischen der tatsächlich eingeleiteten Kondensatmenge und der nach der Tabelle D.1 des ATV-Arbeitsblattes errechneten fällt umso höher aus, je geringer der jährliche Gasverbrauch ist.

Eine Ermittlung der eingeleiteten Kondensatmenge ohne jede Berücksichtigung des Brennstoffverbrauchs ist damit keine nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab zulässige Methode. Allein der Gesichtspunkt der Verwaltungspraktikabilität rechtfertigt es nicht, den Bürger im Hinblick auf den tatsächlichen Umfang der Inanspruchnahme zu deutlich überhöhten Gebühren heranzuziehen.

Sofern § 9 Abs. 5 BGS – wie ausgeführt – keine umsetzbare Gebührenregelung enthalten sollte, das Einleiten von Kondensaten also nicht unter die übrigen Regelungen des § 9 fiele, könnte der Beklagte die Kondensatmengen zur Berechnung der Abwassergebühr gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 BGS nach billigem Ermessen schätzen. Ob er eine solche Schätzung vornimmt, liegt jedoch in seinem Entschließungsermessen, das er bislang im Falle des Klägers nicht ausgeübt hat. Dem Senat ist es verwehrt, diese Ermessensentscheidung vorwegzunehmen.

Die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung des Beklagten bildet damit keine Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid über die Erhebung von Gebühren für Kondensat aus Brennwertanlagen.

§ 3 Nr. 13 EStG

Steuerbefreiung für pauschale Reisekostenvergütungen an politische Mandatsträger – Einkünfte aus der Tätigkeit als Kreistagsabgeordneter und Fraktionsvorsitzender als Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit

Nach einer öffentlich-rechtlichen Satzung geleistete pauschale Reisekostenvergütungen an politische Mandatsträger (hier: Fraktionsvorsitzende im Kreistag) können auch ohne Einzelnachweis gegenüber dem FA nach § 3 Nr. 13 EStG steuerbefreit sein, sofern die Pauschale die tatsächlich entstandenen Reiseaufwendungen nicht ersichtlich übersteigt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 8.10.2008, VIII R 58/06

Zum Tatbestand:

Der Kläger und Revisionskläger (Kläger) ist Kreistagsabgeordneter und Fraktionsvorsitzender im Kreistag des Landkreises A. Im Streitjahr (1997) erhielt er für Tätigkeiten in dieser Funktion Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und eine pauschale Reisekostenvergütung in Höhe von insgesamt 16.880 DM.

Streitig ist die steuerliche Behandlung der in diesem Gesamtbetrag enthaltenen Pauschale für Reisekosten in Höhe von 350 DM pro Monat (insgesamt 4.200 DM im Streitjahr), die dem Kläger als Fraktionsvorsitzendem nach § 4 Abs. 5 der Entschädigungssatzung des Landkreises A für die Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes und Fahrten nach Hannover „nach Maßgabe des § 6 Bundesreisekostengesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 b der Verordnung zu § 6 Bundesreisekostengesetz“ zustand.

Der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt – FA –) beließ die Einnahmen des Klägers aus seiner Tätigkeit im Kreistag in Höhe von 8.280 DM als Aufwandsentschädigung steuerfrei. Den Restbetrag erfasste es als steuerpflichtige Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Einspruch und Klage, mit denen sich der Kläger gegen die Besteuerung der Reisekostenpauschale in Höhe von 4.200 DM wandte, hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision ist begründet. Das Urteil des FG ist aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (§ 126 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Finanzgerichtsordnung – FGO –). Die tatsächlichen Feststellungen des FG genügen nicht, um eine weitere Steuerbefreiung oder eine anderweitige Berücksichtigung von Betriebsausgaben bis zur Höhe der streitbefangenen pauschalen Fahrtkostenerstattungen sicher ausschließen zu können.

1. Aus seiner Tätigkeit als Kreistagsabge-

ordneter und Fraktionsvorsitzender erzielte der Kläger im Streitjahr Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit i.S. von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG (BFH-Urteil vom 3. Dezember 1987 IV R 41/85, BFHE 151, 446, BStBl II 1988, 266; Schmidt/Weber-Grellet, EStG, 27. Aufl., § 22 Rz 161).

2. Die durch diese Tätigkeit veranlassten Reisekosten sind Betriebsausgaben, die aus dienstlichem Grund gewährten Erstattungen oder Vergütungen solcher Betriebsausgaben sind – gleich unter welcher Bezeichnung – Betriebseinnahmen. Der Erfassung des Vergütungs Betrags als Betriebseinnahme kann eine Steuerbefreiung nach Maßgabe der Regelung in § 3 Nr. 13 EStG entgegenstehen.

3. a) Nach § 3 Nr. 13 EStG sind steuerfrei die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Norm sind im Streitfall insoweit erfüllt, als der Kostenersatz aus einer öffentlichen Kasse gezahlt wurde und der Abgeltung von Reiseaufwand diente. Reisekostenvergütungen in diesem Zusammenhang umfassen insbesondere auch Fahrtkostenerstattungen (vgl. Schmidt/Heinicke, a.a.O., § 3 „Reisekostenvergütungen“).

Der mit der Vorschrift – auch – verfolgte Vereinfachungszweck (vgl. BFH-Urteil in BFHE 175, 57, 64, BStBl II 1995, 17, 21) rechtfertigt es allerdings nicht, auch solche als Kostenvergütungen o.ä. bezeichneten Einkommensteile von der Steuer zu befreien, denen tatsächlich kein entsprechender Aufwand gegenübersteht (BFH-Urteile in BFHE 175, 57, BStBl II 1995, 17; vom 21. Oktober 1996 VI R 71/93, BFH/NV 1997, 286; a.A. noch BFH-Urteil vom 15. Oktober 1982 VI R 229/77, BFHE 136, 542, BStBl II 1983, 75) oder aber nur ein Aufwand, der den Kosten der privaten Lebensführung zuzurechnen oder von ihnen nicht klar abzugrenzen ist (§ 12 Nr. 1 EStG; s. BFH-Urteil vom 29. November 2006 VI R 3/04, BFHE 216, 163, BStBl II 2007, 308, m.w.N.). Vielmehr gilt der Grundsatz, dass Erstattungen oder Vergütungen nur dann steuerfrei sein können, wenn sie der Abgeltung eines Aufwands dienen, der als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar wäre, müsste ihn der Steuerpflichtige selbst tragen (s. BFH-Urteile in BFHE 175, 57, 63, BStBl II 1995, 17, 20, und in BFH/NV 1997, 286 zu § 3 Nr. 13 und Nr. 16 EStG; in BFHE 216, 163, BStBl II 2007, 308; vom 15. November 2007 VI R 91/04, BFH/NV 2008, 767, und vom 9. Juli 1992 IV R 7/91, BFHE 169, 144, BStBl II 1993, 50 zu § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG).

Bleibt die Erstattung steuerfrei, hat dies gemäß § 3c Abs. 1 EStG den Aus-

schluss des Abzugs der damit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Kosten als Betriebsausgabe zur Folge (vgl. BFH-Urteil in BFH/NV 2008, 767).

b) Der Senat ist – entgegen der offenbar anderen Ansicht des FG – nicht der Auffassung, dass die Anwendung des § 3 Nr. 13 EStG im Streitfall von vornherein schon deswegen ausgeschlossen wäre, weil es an einer Erstattung nach Reisekostengesetzen fehlen würde.

Im Unterschied zu § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG ist § 3 Nr. 13 EStG tatbestandlich nicht an andere Rechtsnormen gebunden. Insbesondere gibt es keinen Rechtsgrundverweis auf bestimmte Reisekostengesetze. Da heute nach geänderter Rechtslage – im Unterschied zu dem BFH-Urteil in BFHE 136, 542, BStBl II 1983, 75 – von steuerrechtlicher und reisekostenrechtlicher Inkongruenz ausgegangen wird (vgl. BFH-Urteil in BFHE 175, 57, BStBl II 1995, 17 unter 2.c der Entscheidungsgründe), kann nicht entscheidungserheblich auf das Reisekostenrecht abgestellt werden. Genügend sind etwa auch andere Vereinbarungen, die den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes oder der Länder entsprechen (s. Handzik in Littmann/Bitz/Pust, a.a.O., § 3 Rz 510).

Rechtsgrundlage für die Reisekostenvergütungspauschale ist im Streitfall die auf der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) beruhende Entschädigungssatzung des Landkreises A in der für das Streitjahr geltenden Fassung, wonach neben einer angemessenen Aufwandsentschädigung Durchschnittssätze für die Fahrtkosten durch Satzung festgesetzt werden können. Einem bereits 1994 verfassten Schreiben des Oberkreisdirektors des Landkreises zufolge soll die pauschale Reisekostenvergütung nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen festgelegt worden sein.

Ihrem Vereinfachungszweck entsprechend verlangt die Vorschrift des § 3 Nr. 13 EStG vom Steuerpflichtigen keinen Einzelnachweis der entstandenen Kosten (vgl. BFH-Urteil in BFHE 175, 57, 64, BStBl II 1995, 17, 21), vielmehr muss nach Auffassung des Senats der Nachweis genügen, dass der Reisekostenersatz bzw. die Reisekostenvergütung sich am tatsächlichen Aufwand orientiert. Eine kleinliche Betrachtung ist dabei zu vermeiden (s. BFH-Urteil in BFHE 175, 57, 64, BStBl II 1995, 17, 21), so dass etwa einer an den sachlichen Maßstäben des BRKG ausgerichteten Durchschnittskostenermittlung – auch ohne rechtliche Verweisung hierauf in § 3 Nr. 13 EStG – grundsätzlich zu folgen wäre.

c) Der Senat kann den Streitfall gleichwohl nicht durchentscheiden, weil das

FG ausgehend von seiner abweichenden Rechtsauffassung hierfür keine ausreichenden tatsächlichen Feststellungen getroffen hat.

So ist insbesondere nicht erkennbar, wie der Landkreis bei der Festlegung der Pauschalierung vorgegangen ist, welche Einzelkosten er dabei einbezogen hat, welche Funktionsträger er betrachtet und ob es sich um einen repräsentativen Ermittlungszeitraum gehandelt hat, so dass nicht ohne weiteres von einer Richtigkeitsgewähr ausgegangen werden kann, wie sie erkennbar durch das Verfahren nach § 18 BRKG a.F. (jetzt § 9 Abs. 2 BRKG) erreicht werden soll. Auch wenn die Annahme naheliegt, dass die im Streitjahr vom Kläger wahrgenommenen politischen Funktionen Reiseaufwand erforderten, kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass die gezahlte Reisekostenvergütung den diesbezüglichen Aufwand deutlich überschritt, solange die tatsächlichen Grundlagen für die gewährte Kostenpauschale nicht offenliegen.

d) Seit dem Veranlagungszeitraum 1990 soll durch die Vorschrift des § 3 Nr. 13 EStG der Werbungskostenersatz für die

dort aufgeführten Aufwandskategorien abschließend geregelt werden (s. Handzick in Littmann/ Bitz/Pust, a.a.O., § 3 Rz 491; ähnlich Bergkemper in Herrmann/ Heuer/Raupach, § 3 EStG Rz 7; ferner v. Beckerath, in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, § 3 Nr. 12 Rz B 13/20 unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte). Zumindest bei einer ausdrücklichen der Erstattung oder Vergütung von Reisekosten dienenden Zahlung – wie im Streitfall – ist deshalb nicht der Frage nachzugehen, ob andernfalls eine Steuerbefreiung dieser Zahlung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG zu erfolgen hätte. Im Übrigen soll nach der Rechtsprechung des BFH auch nach dieser Vorschrift eine Steuerbefreiung nur soweit gewährt werden, als die Aufwandsentschädigung tatsächlich entstandene Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht offenbar überschreitet (s. BFH-Urteil in BFHE 169, 144, 146, BStBl II 1993, 50, 51, m.w.N.).

4. Aus den angeführten Gründen ist die Sache nicht spruchreif.

a) Das FG wird im zweiten Rechtsgang prüfen müssen, ob dem Kläger dem

Grunde nach Betriebsausgaben durch Fahrtkosten im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Kreistagsabgeordneter und Fraktionsvorsitzender erwachsen sind und ob ggf. der gewährte Fahrtkostensatz von 4.200 DM den Aufwand des Klägers ersichtlich übersteigt. Auch wenn der Kläger insoweit keinen Einzelnachweis erbringt, kann in diesem Zusammenhang von einer offenbar zu hohen – und deshalb befreiungsschädlichen – Vergütung jedenfalls dann nicht ausgegangen werden, wenn sich die Ermittlung der dem Fahrtkostensatz zu Grunde liegenden Durchschnittskosten durch den Kreistag als zutreffend erweist und keine tatsächlichen Gründe ersichtlich sind, warum die so ermittelten Kosten gerade für den Kläger nicht zutreffen sollten.

b) Sollte hingegen der dem pauschalen Fahrtkostensatz zu Grunde gelegte Maßstab nicht auf die tatsächlichen Verhältnisse beim Kläger übertragbar sein, wäre dann zu prüfen, ob bei einer Ermittlung der Einkünfte aus der Reisekostenvergütung Betriebsausgaben nach § 162 der Abgabenordnung zu schätzen sind.

Aus dem Landesverband

Infothek

ADAC-Städteettbewerb „Straßenerhaltung“

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag unterstützen erneut die Durchführung des ADAC-Wettbewerbes zur kommunalen Straßenerhaltung. Dieser mittlerweile 16. Wettbewerb wird sich im Jahr 2011 mit dem Thema „Erfolgskonzepte in der kommunalen Straßenerhaltung“ befassen. Wir hatten bereits mit Info-Intern Nr. 28/11 über den diesjährigen Wettbewerb informiert. Nunmehr wurden vom ADAC die Ausschreibungsunterlagen fertiggestellt.

Mit Blick auf die Unterfinanzierung des kommunalen Straßenbaus, die sich auch in Zukunft fortsetzen wird, ist es wichtig, mit dem ADAC einen strategischen Partner zu haben. Die Bedeutung des Themas ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund des letzten und des diesjährigen Winters mit seinen dramatischen Folgen für den Straßenzustand nicht zu unterschätzen. Hinzu kommt die zunehmende Abnutzung der Straßen durch einen stetig anwachsenden Verkehr, vor allem Güterverkehr. Die Ausschreibungsunterlagen können auch von der Webseite des DStGB unter www.dstgb.de, unter der Rubrik „Veranstaltungen“ sowie dem Schwerpunkt Verkehr, heruntergeladen werden.

Deutscher Bürgerpreis für Schleswig-Holstein 2011: „Bildung! Gleiche Chancen für alle“

Mit dem diesjährigen Schwerpunktthema würdigt der Deutsche Bürgerpreis den gesellschaftlichen Beitrag aller, die in ihrer Freizeit anderen helfen, ihre persönlichen Stärken zu erkennen und zu entfalten. Das Engagement in Kitas, Schulen und Hochschulen wird dabei ebenso in den Fokus genommen wie Mentoren- und Lernpatenprogramme, Hausaufgabenhilfvereine, Vorleseinitiativen und Engagement im Bereich der Erwachsenenbildung. Einsendeschluss ist der 30. Juni 2011. Seit März können sich all diejenigen bewerben, die sich allein oder im Rahmen einer Initiative, eines Vereins oder eines Projektes für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit stark machen. Die Gewinner des regionalen Wettbewerbs erhalten Geld- und Sachpreise im Gesamtwert von 30.000 €. Die nationalen Gewinner des Deutschen Bürgerpreises erhalten Sachpreise von über 41.000 €. Der Wettbewerb des Deutschen Bürgerpreises ist dreistufig angelegt: es gibt wie folgt eine lokale, eine regionale und eine bundesweite Ebene. Bewerbungsunterlagen und ausführliche Informationen finden Sie unter: www.buergerpreis-schleswig-holstein.de.

SHGT setzt sich für Entlastung der Ehrenbeamten bei Steuer- und Sozialversicherungspflicht ein

Im Rahmen einer Anhörung des Schles-

wig-Holsteinischen Landtages hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag in einer gemeinsam mit dem Städteverband abgegebenen Stellungnahme das Land aufgefordert, eine erneute Initiative zur Befreiung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Amtsvorsteher von der Sozialversicherungs- / Beitragspflicht wegen ihrer Aufwandsentschädigungen zu ergreifen. Nur durch eine Änderung des Sozialgesetzbuches sei eine Beseitigung der massiven Probleme für die Ehrenamtler durch das Vorgehen der Sozialversicherungsträger möglich. Die Stellungnahme kann unter www.shgt.de herunter geladen werden.

Termine:

03.05.2011: Sitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses des SHGT, Kiel,
04.05.2011: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT, Kiel

19.05.2011: Amtsvorstehertagung des SHGT, Molfsee, 14.00 Uhr

16.-18.06.2011: Bürgermeisterstudienfahrt der hauptamtlichen Bürgermeister und Amtsdirektoren des SHGT und des Städteverbandes

30.06.2011: Landesvorstand, Haus der kommunalen Selbstverwaltung, Kiel, 15.00 Uhr

30.06.2011: Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände in Kiel, 18.00 Uhr

Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT in Hannover

Eine gemeinsame Delegation des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages besuchte am 3. März 2011 die diesjährige CeBIT in Hannover. Im Rahmen des Kommunaltags wurden die schleswig-holsteinischen Verwaltungschefs und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem IT-Bereich zunächst von Landesgeschäftsführer Jörg Bülow begrüßt. Dieser gab anschließend einen Überblick über die laufenden E-Government-Projekte der schleswig-holsteinischen Kommunen. Es folgte ein ausführlicher Bericht von Herrn Krause (Kreis Stormarn) zum Projekt „Bauleitplanung Online-Beteiligung (BOB-SH)“.

Anschließend erfolgte ein Besuch der Broadband World des BITKOM, wo die Delegation am Messestand des Landes Schleswig-Holstein und des Breitbandkompetenzzentrums Schleswig-Holstein von Staatssekretärin Dr. Andreßen aus dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr begrüßt wurde. Hier erwartete die Besucher ein besonderes Highlight. Der Leiter des Breitbandkompetenzzentrums, Herr Dr. Meier, und seine Mitarbeiterin, Frau Bonk, präsentierten den bundesweit ersten digitalen Baustellenatlas.

Zum Abschluss des Kommunaltags Schleswig-Holstein konnten sich die Delegationsteilnehmer am Stand der Deutschen Telekom über den aktuellen Stand des LTE-Ausbaus (Breitband-Internet per Funk) in Schleswig-Holstein informieren. Im Anschluss hatten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer noch genug Gelegenheit für individuelle Gespräche mit Ausstellern



Informationsaustausch auf der CeBIT: Landesvorsitzender Koch, Rainer Helle und Staatssekretärin Dr. Andreßen aus dem Wirtschaftsministerium mit Landesgeschäftsführer Bülow

Zweite Fachkonferenz „Klimaschutz und Energieeffizienz in Kommunen“ am 4. Oktober 2010 in Rendsburg

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag veranstaltete am 4. Oktober 2010 in Rendsburg zum zweiten Mal die Fachkonferenz „Klimaschutz und Energieeffizienz in Kommunen“. Dem verstärkten Informationsbedarf der Städte und Gemeinden sollte nach dem großen Erfolg der Tagung im vergangenen Jahr mit informativen und praxisorientierten Fachvorträgen Rechnung getragen werden. Die Konferenzreihe hat neben der Informationsvermittlung das Ziel eine Plattform anzubieten, auf der sich alle Interessierten untereinander vernetzen können.

Der Einladung in das Rendsburger Kulturforum waren rund 160 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Verbandsbereich gefolgt. Nach dem großen Erfolg im letzten Jahr zeigt der abermalige große Zuspruch, dass Klimaschutz und Energieeffizienz auch in den kommenden Jahren ganz oben auf der kommunalpolitischen Tagesordnung stehen werden. Energiepolitik ist ein bedeutender Schwerpunkt der Kommunalpolitik geworden. Dabei wie-

derum spielen klimapolitische Ziele eine besondere Rolle. Ohne die Kommunen gibt es keine erfolgreiche Klimapolitik. Dies betrifft sowohl die Energieerzeugung, als auch die Energieverteilung und den Energieverbrauch. Ein guter Gradmesser für das kommunale Engagement ist die Energieolympiade, die die Innovationsstiftung seit 2006 mit Unterstützung des SHGT durchführt. Die Beteiligung der Kommunen ist Jahr für Jahr angestiegen und belegt die Vielfalt des Engagements und der Ideen. Im vergangenen Jahr standen die eben erwähnte Energieolympiade, die kommunale Bauleitplanung, Kommunales Energiemanagement und die möglichen Fördergelder im Mittelpunkt der Tagungsreihe. Den Schwerpunkt der zweiten Klimafachkonferenz bildeten Themen rund um den Einsatz effizienter Energien.

So befasste sich der Vortrag von Prof. Dr. Eberhard Hoffmann-Berling, E.ON Hanse AG, mit denjenigen intelligenten Technologien, die wir in Folge der Nutzung regene-

und einen informativen Rundgang über die weltweit größte Messe für Informations- und Kommunikationstechnik.

Der Gemeindetag, der Städteverband und der Landkreistag hatten zuvor mit der Deutschen Messe Hannover eine Vereinbarung getroffen, die zum Ziel hatte, dass sich alle Verwaltungschefs und die IT-Verantwortlichen jeder Verwaltung in Schleswig-Holstein ohne Eintrittskosten über die neuesten IT-gestützten Lösungen für die Verwaltungsmodernisierung informieren können.

rativer Energien benötigen und Investitionen in unsere Energienetze und Verbrauchsanlagen erfordern. Er stellte diese unter dem Titel „Smart Grid, Smart Metering: Intelligente Managementsysteme zur Integration regenerativer Energien im Energiemarkt und Entwicklung von Energiedienstleistungen für Bürger und Kommunen“ vor. Herr Dirk Scheelje, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, stellte die ersten Erkenntnisse aus dem Dialogprozeß des MLUR zum kommunalen Klimaschutz dar. Schließlich wurden die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen beim Einsatz dezentraler Energieerzeugungsanlagen durch Herrn Ulrich Tasch, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein umfassend und kenntnisreich dargestellt. Weitere Vorträge am Vormittag behandelten die Beschaffung und Ausschreibung von modernen und energiesparenden Straßenbeleuchtungen sowie Einsparpotentiale durch innovative Effizienztechnologien.

Der Nachmittag war dann zwei Foren gewidmet, die von Herrn Dr. Klaus Wortmann, Innovationsstiftung SH, sowie Herrn Dr. Joachim Keck, Investitionsbank Schleswig-Holstein fachkundig und kurzweilig moderiert worden sind. In Forum I zeigten Bürgermeister aus Schleswig-Holstein ihre konkreten Beispiele für die Er-

zeugung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz bei der Straßenbeleuchtung auf. Frau Brunhilde Eberle, Bürgermeisterin Gemeinde Tarp, stellte den Solarpark Tarp als gelungenes Beispiel für die Zusammenarbeit von Gemeinde, Bürgern und Wirtschaft vor. Herr Wolfgang Schättgen, Gemeinde Aumühle, stellte die effiziente und kostensparende Erneuerung der Straßenbeleuchtung dar. Das Forum wurde durch den Beitrag von Bürgermeister Volker Nielsen, Gemeinde St. Michaelisdonn, abgerundet, der aufzeigte, wie eine ganze Gemeinde konsequent auf den Ein-

satz und den Ausbau erneuerbarer Energien setzt.

Das zweite Forum behandelte unter Moderation von Herrn Dr. Joachim Keck, Investitionsbank Schleswig-Holstein, die Finanzierungsmöglichkeiten des Einsatzes erneuerbarer Energieträger. Hierzu referierten Herr Dipl.-Ing. Hans Eimannsberger, Leiter der Energieagentur Schleswig-Holstein, Kiel, Frau Isabella Büllesbach, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Berlin und Herr Gerhard Teepe, Mitglied der Ratsversammlung Quickborn.

Gegen 17:00 Uhr endete die Veranstaltung nach einem Resümee durch Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages.

Die Vorträge der Referenten können in der Rubrik „Themen und Infos“ aus dem Bereich „Downloads“ von der Internetseite des SHGT unter www.shgt.de abgerufen werden. Im Oktober 2011 streben wir an, die Fachkonferenzreihe „Klimaschutz und Energieeffizienz in Kommunen“ fortzuführen. Wir werden hierzu rechtzeitig informieren.

Zehn Jahre erfolgreiche Arbeit im Dienste des Bürgers

Abwasserverband Elbmarsch feiert Jubiläum

Irgendwo klemmte es immer im Abwassersystem seines Dorfes: „Wir hatten damals wirklich sehr viele Schwierigkeiten“, erinnert sich Haseldorfs Bürgermeister und Amtsvorsteher Heinz Lüchau. Die vielen nächtlichen Noteinsätze sind ihm noch gut im Gedächtnis. Als in der Silvesternacht zur Jahrtausendwende die Pumpe vor der Grundschule ausfiel, war das Maß voll: Eine neue Lösung musste her. Seit zehn Jahren, genauer seit dem 1. Februar 2001, sind die Kommunalpolitiker das Problem los. Um das Abwassersystem kümmert sich seither der Abwasserverband Elbmarsch, kurz: AVE.

Mit Erfolg, bilanziert Heinz Lüchau: „Die Fachleute haben alles in den Griff gekriegt.“ An das Kanalnetz des AVE sind heute mehr als 4.000 Einwohner in Haseldorf, Haselau und Hetlingen (seit 2007) sowie in den Moorreger Ortsteilen Klevendeich und Bauland angeschlossen. Gegründet wurde der AVE vom Amt Haseldorf und dem Abwasser-Zweckverband (AZV) Pinneberg. Das operative Geschäft übernimmt der azv Südholstein, der auch das Klärwerk in Hetlingen betreibt.

Das Leitungsnetz des AVE ist mit 34,5 Kilometern Rohrleitungen nicht allzu groß, technisch aber sehr komplex: In der flachen Landschaft der Elbmarsch fehlt das Gefälle, damit das Abwasser von selbst zum Klärwerk fließt. Jeder Tropfen muss gepumpt werden. Insgesamt 465 Kleinpumpwerke sind beim Transport des Schmutzwassers im Einsatz. Damit ist das AVE-Netz das größte Druckwassernetz Schleswig-Holsteins. Entsprechend anfällig war das System lange Zeit: Bis zu 350 Störungen im Jahr gab es vor Gründung des AVE. Dank eines ausgefeilten Wartungssystems ist diese Zahl mittlerweile auf 80 Störfälle im Jahr gesunken.

Wichtig für die Bewohner der Elbmarschen: Der azv Südholstein unterhält einen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst zur Beseitigung von Störungen im Abwasser-

netz. Dieser ist an 365 Tagen im Jahr für die Anwohner erreichbar. Doch auch in anderer Hinsicht hat sich die Gründung des Verbandes für die Einwohner gelohnt: Die Fachleute vom AVE haben beispielsweise auch die Geruchsproblematik rund um das Sammelpumpwerk an der Haseldorfer Grundschule in den Griff bekommen. Früher sammelten sich dort nicht nur die Abwässer aus der Umgebung, sondern auch allerhand unangenehme Gerüche. Inzwischen reinigt ein Biofilter die Luft und eine veränderte Leitungsführung sorgt dafür, dass dort insgesamt weniger Abwasser anfällt.

Bevor die technischen Probleme nachhaltig angegangen werden konnten, mussten die AVE-Initiatoren Heinz Lüchau und Reimer Rzepucha, damals Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Haseldorf, einige bürokratische Hürden überwinden. Sie

hatten einerseits Schwierigkeiten mit ihrem Abwassersystem, andererseits mit den Hetlinger Fachleuten die Experten quasi vor der Haustür. Aber bis diese sich auch um die Probleme kümmern durften, dauerte es. Denn die Abwasserbeseitigung ist eine öffentliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge und darf von einer Gemeinde nicht einfach abgegeben werden. Um die rechtlichen Probleme zu lösen, gründeten das Amt Haseldorf und der AZV Pinneberg gemeinsam den neuen Zweckverband. Die Haseldorfer waren hiermit Vorreiter in Schleswig-Holstein: Eine solche rechtlichen Konstruktion gab es damals nirgends im Land. Entsprechend lange dauerte aber auch die Genehmigungsprüfung des Kieler Innenministeriums. So erklärt sich auch das etwas „krumme“ Gründungsdatum zum 1. Februar 2001.

„Mit der Gründung des AVE war es kleineren Gemeinden im ländlichen Raum erstmals möglich, die Aufgabenverantwortung für die Abwasserbeseitigung abzugeben, ohne dabei ihren gemeindlichen Einfluss zu verlieren“, sagt Lutz Altenwerth, ehrenamtlicher Verbandsvorsteher des AVE und



Die Mitarbeiter sorgen für eine sichere Abwasserentsorgung. Foto: „azv Südholstein“

im Hauptberuf Vorstand des azv Südholstein. Ein Erfolgsmodell, das in der Region und auf Landesebene viel Aufmerksamkeit bekommen hat. Mittlerweile hat der AZV Pinneberg das Modell weiterentwickelt und mit dem azv Südholstein 2009 ein eigenes Kommunalunternehmen gegründet. Interessierte Gemeinden können die Verantwortung für die örtliche Abwasserentsorgung jetzt wesentlich einfacher an die Hetlinger Fachleute übertragen. Insgesamt kümmern sich die Abwasser-Experten bereits um 12 Ortsnetze im Einzugs-

gebiet des Hetlinger Klärwerks sowie zusätzlich um das Kanalnetz in Glückstadt. Pünktlich zum Jubiläum gibt es eine weitere gute Nachricht: „In den nächsten Jahren wird es absehbar keine Kosten- oder Gebührenerhöhungen beim AVE geben“, so Altenwerth. Lediglich in Hetlingen wurde bereits zum Jahreswechsel die allgemeine Schmutzwassergebühr aufgrund anstehender Sanierungsarbeiten im Kanalnetz erhöht. Insgesamt betrachtet sind die Kosten für die Bürger in den zehn Jahren seit Gründung des AVE konstant ge-

blieben: 2002 fielen ebenso wie in 2010 Ausgaben in Höhe von rund 520.000 Euro an.

Gefeiert wurde das Jubiläum am 1. Februar im kleinen Rahmen bei einem gemeinsamen Essen aller bisherigen Mitglieder der Verbandsversammlung. Natürlich wurde dabei auch kurz an die Geschichte des Verbandes erinnert. Das Fazit von Bürgermeister Lüchau zum Jubiläum und zehnjährigen Bestehen des AVE ist klar: „Das war ein gutes Werk, das wir damals in Gang gebracht haben“.

Eine saubere Sache: Arbeitsschutz mit System

Die Unfallkasse Nord verleiht Gütesiegel an den azv Südholstein

Der azv Südholstein sorgt für sauberes Wasser in der Region und betreibt in Hetlingen Schleswig-Holsteins größtes Klärwerk. Doch das Kommunalunternehmen übernimmt nicht nur Verantwortung für die Umwelt, sondern auch für den Arbeitsschutz und die Gesundheit seiner Beschäftigten. So das Urteil der Fachleute der Unfallkasse (UK) Nord.

Hans-Jürgen Müller, Leiter der Abteilung Prävention und Arbeitsschutz der UK Nord, verleiht dem Hetlinger Umweltunternehmen heute das Gütesiegel „Arbeitsschutz mit System“. Damit ist der azv Südholstein das erste Kommunalunternehmen der Wasserwirtschaft, das diese Auszeichnung erhält. Mit der Verleihung der Urkunde würdigt die Unfallkasse Nord den vorbildlichen Einsatz im Arbeitsschutz und die erfolgreiche Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems beim azv Südholstein. Das Gütesiegel gilt für drei Jahre und kann nach einer erneuten, erfolgreichen Begutachtung durch die UK

Nord verlängert werden.

Arbeits- und Gesundheitsschutz spielen beim azv Südholstein eine wichtige Rolle. Schließlich fallen im Klärwerk und im Kanalnetz viele Tätigkeiten an, die ein erhöhtes Unfallrisiko bergen. Der Einstieg in metertiefe Abwasserschächte, in denen sich zudem lebensgefährliche Gase bilden können, erfordert beispielsweise besondere Vorsichtsmaßnahmen. Auch der Umgang mit ätzenden Chemikalien will gelernt sein. Übergeordnetes Ziel im Arbeits- und Gesundheitsschutz ist es daher, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten von vornherein zu vermeiden. Acht Sicherheitsbeauftragte kümmern sich beim azv Südholstein um gesundheitsschonende und sichere Arbeitsbedingungen. Sie haben eine spezielle Ausbildung absolviert und sind neben ihrer täglichen Arbeit intern beratend im Arbeits- und Gesundheitsschutz tätig. Davon profitieren sowohl die Mitarbeiter als auch das Unternehmen, denn gesunde Arbeitnehmer sind enga-

gierter bei der Sache und es fallen weniger Fehltage an. „Wir waren auch vorher schon sehr gut aufgestellt im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Durch die Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Nord konnten wir unsere Aktivitäten aber stärker systematisieren und den Arbeitsschutz effektiver gestalten“, so Dr. Almut Busmann-Loock, Managementbeauftragte des azv Südholstein.

In einjähriger Zusammenarbeit mit der UK Nord wurden die vorhandenen Aktivitäten und Maßnahmen im Arbeitsschutz systematisch geordnet, analysiert und in ein unternehmensweites Arbeitsschutzmanagementsystem integriert. „Ziel des Arbeitsschutzmanagementsystems ist es, Gefährdungen und Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter frühzeitig zu erkennen und durch entsprechende, praxistaugliche Präventivmaßnahmen zu minimieren“, so Lutz Altenwerth, Vorstand des azv Südholstein.

Davon profitieren alle Beteiligten: Das Arbeitsschutzmanagementsystem erhöht die Sicherheit der Mitarbeiter, schafft Rechtssicherheit für das Unternehmen und fördert die effektive Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Zugleich werden auch die damit verbundenen Folgekosten sowohl für den azv Südholstein als auch für die UK Nord gesenkt. Die Betriebsstätten wurden von den Präventionsberatern der Unfallkasse Nord genau unter die Lupe genommen, einzelne Tätigkeiten auf ihre Gefährlichkeit hin klassifiziert und die Ergebnisse dokumentiert. Gemeinsam mit den Sicherheitsbeauftragten und Vorgesetzten wurden anschließend geeignete Präventionsmaßnahmen erarbeitet. Die Berater der Unfallkasse Nord untersuchten auch, ob und wie der Arbeits- und Gesundheitsschutz in die Unternehmensorganisation eingebunden ist. Sämtliche Führungskräfte des azv Südholstein wurden darüber hinaus von den Fachberatern der UK Nord im Arbeits- und Gesundheitsschutz geschult. Schließlich tragen sie die Verantwortung für die Sicherheit ihrer Mitarbeiter und unterliegen besonderen gesetzlichen Verpflichtungen. Auf einer zweistündigen Infoveranstaltung für alle Mitarbeiter wurden Ende Juni zudem verschiedene Bergungstechniken oder etwa der Schutzeffekt von Helmen



Die Anlagen des azv Südholstein.



Mitarbeiter „in Aktion“

und Sicherheitskleidung anschaulich und eindrucksvoll demonstriert. Die Abschlussbegutachtung am 2. Februar 2011 hat der azv Südholstein mit Erfolg bestanden: Das Arbeitsschutzmanagementsystem wurde geprüft und von den Experten der Unfallkasse Nord für sicher befunden. Audits und Jahrespläne garantieren, dass die getroffenen Präventionsmaßnahmen regelmäßig überprüft und weiter verbessert werden. So wird gewährleistet, dass das Arbeitsschutzmanagementsystem immer auf dem aktuellen Stand der Praxis bleibt.



Verleihung des Gütesiegels

„Arbeitsschutz mit System“ – das Gütesiegel der Unfallkasse Nord

Die Unfallkasse Nord ist die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein und Hamburg. Seit 2007 zeichnet sie Behörden und öffentliche Unternehmen in ihrer Zuständigkeit für vorbildlichen Arbeitsschutz aus. Der azv Südholstein ist das dritte Unternehmen, dem das Gütesiegel „Arbeitsschutz mit System“ verliehen wurde. Bisher sind das Deutsche Schauspielhaus in Hamburg (2007, erneute Begut-

achtung und Verlängerung 2010) und die Kreiskrankenhäuser und Kreissenioreneinrichtungen Rendsburg-Eckernförde (2010) ausgezeichnet worden. Bei der UK Nord sind insgesamt rund 1,5 Millionen Menschen bei Arbeitsunfällen und Unfällen auf dem Arbeitsweg versichert. Jährlich betreut die UK Nord rund 90.000 Unfälle ihrer Versicherten und wendet 50 Millionen Euro für deren Heilung und Wiedereingliederung auf. Vorrang hat deshalb die Unfallprävention. Das Gütesiegel ist ein Baustein des UK-Nord-Präventionskonzepts.

Kommunales Jahr der Feuerwehr

Gemeinde Gönnebek: Dorfputz mit Warnwesten für Helfer

Der große Frühjahrsputz förderte auch in Gönnebek viel Unrat aus Knicks und vom Wegesrand zu Tage. Im Rahmen der landesweiten Aktion „Sauberes Schleswig-Holstein“ nahmen rund 40 Gönnebeker Einwohner an der Aktion teil. Den vom Wege-Zweckverband zur Verfügung gestellten Container füllten einige größere Fensterrahmen, diverse Autoreifen bis hin zu Kunststoffabdeckungen und Getränkeflaschen.

Helfer der Reinigungsaktion äußerten ihr Unverständnis für die sorglose Müllentsorgung einiger Mitmenschen. „Ich danke den zahlreichen Helferinnen und Helfern für die tatkräftige Unterstützung“, so Bürgermeister Knut Hamann.

Dem Bürgermeister bereitete auch ein anderes Thema Sorgen: Die Unvernunft einiger Autofahrer. Teilweise fuhren die ohne die Geschwindigkeit rechtzeitig zu redu-

zieren, oder nicht ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten, an den Helfern vor-

bei. „Und das, obwohl die Gruppen mit Warnwesten ausgestattet waren“, so Hamann.

Zum Abschluss der Sammelaktion spendierte der örtliche Schlachtermeister Grillwürstchen für die fleißigen Müllsammler.



Bürgermeister Knut Hamann (links mit Mütze) machte sich Sorgen um die Sicherheit seiner engagierten Bürger bei der Müllsammelaktion in Gönnebek. Foto: W. Stöwer

Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein

Von Bürgermeister Dr. Wolfgang Buschmann, Rechtsanwalt Dr. Marcus Arndt, Landesgeschäftsführer Jörg Bülow und anderen

36. Nachlieferung, 440 Seiten, € 79,80
Gesamtwerk 3626 Seiten, € 149,00

Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden
65026 Wiesbaden, Postfach 3629
Telefon (0611) 8 80 86 - 0, Telefax - 66
www.kommunalpraxis.de
e-mail: info@kommunalpraxis.de

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO)

Mit dieser Lieferung wurde in die Kommentierung zu § 24 der Gemeindeordnung neu bearbeitet. Darüber hinaus wurde der erste Abschnitt (Gemeindevertretung) des fünften Teils (Verwaltung der Gemeinde) aktualisiert.

Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung – KrO)

Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitung der Kommentierung zur Kreisordnung. Dies betrifft vor allem den vierten Teil (Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger des Kreises) und den 6. Teil (Verwaltung des Kreises).

Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO)

Die Kommentierungen zu den §§ 21 (Kosten in besonderen Fällen) und 22 (Amtsumlage) der Amtsordnung wurden neu erarbeitet. Darüber hinaus wurden die Kommentierungen zu den §§ 1 (allgemeine Stellung der Ämter), 11 (Wahl und Stellung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers) und 15 (leitende Verwaltungsbeamtin oder leitender Verwaltungsbeamter) auf den aktuellen Stand gebracht. Nicht berücksichtigt werden konnte die Entscheidung des schleswig-holsteinischen Verfassungsgerichts vom 26.2.10, das entschieden hat, dass die Regelung über die Zusammensetzung der Amtsausschüsse in Anbetracht des stetig wachsenden Aufgabenbestandes der Ämter nicht mehr verfassungsgemäß ist.

Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holsteins (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz)

Der Text zum Gemeinde- und Kreiswahlgesetz wird aktualisiert. Daneben wird der Text, der die neue Fassung zur Gemeinde- und Kreiswahlordnung vom 2.12.10 enthält, aufgenommen.

Klaus-Dieter Dehn Grundlagen des Kommunalverfassungsrechts in Schleswig-Holstein

Grundriss für die Aus- und Fortbildung
DGV-Studienreihe Öffentliche Verwaltung
ISBN / Artikel-Nr.: 978-3-555-01490-6,
Preis: EUR 25,00

Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag

Der Grundriss informiert kurz und - dank zahlreicher Schaubilder, schematischer Darstellungen und Beispiele - anschaulich und übersichtlich über Organisation und Arbeitsweise der kommunalen Selbstverwaltung. Der vorliegende Band berücksichtigt die geänderte Kreisordnung und die neue Durchführungsverordnung zu den Kommunalverfassungsgesetzen. Das Buch wendet sich nicht nur an Lernende an Fach- und Hochschulen, sondern stellt auch für die ehrenamtlich in der Kommunalpolitik Tätigen eine nützliche Hilfe für die tägliche Arbeit dar.

Deutscher Verdichtungsausschuss für Liefer- und Dienstleistungen (DVAL) – Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen

VOB - VOL - VOF - SektVO Ausgabe 2010
Textsammlung VOB Teile A und B, VOL Teile A und B, VOF, SektVO und VgV
236 Seiten, Softcover, 978-3-89817-737-5, erschienen 2010, 16,80 €

Im Zuge der zweiten Stufe der Vergaberechtsreform wurden die Vergabe- und Vertragsordnungen geändert und umstrukturiert. Die Abschnitte 3 und 4 der VOB/A und VOL/A sind weggefallen und durch die Bestimmungen der Sektorenverordnung (SektVO) ersetzt worden. Mit der aktuellen Vergabeverordnung werden die neuen Regelungen der VOB/A, VOL/A und VOF in Kraft gesetzt.

Vorteile des Werkes: Die amtlich verbindlichen Fassungen auf einen Blick.
Die Textsammlung enthält die Texte der neuen VOB/A und B, VOL/A und VOF 2009 sowie die noch gültige VOL/B aus 2003. Außerdem sind abgedruckt die Sektorenverordnung (SektVO) und die Vergabeverordnung (VgV). Alle Texte sind auf dem aktuellen Stand von Anfang Mai 2010.

Gerd-Harald Friedersen Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein

13. Auflage 2010, 336 Seiten, Kart.,
€ 39,90, ISBN 9783555103006
Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag

Mit der 13. Auflage der Textausgabe sind das Landesverwaltungsgesetz, die im Anhang aufgeführten Rechtsvorschriften sowie die Einführung aufgrund der inzwischen erfolgten zahlreichen Änderungen, welche insbesondere die Vorschriften der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation, der öffentlichen Sicherheit sowie des Zustellungsverfahrens betreffen, überarbeitet und aktualisiert worden.

Im Anhang neu aufgenommen wurde u.a. das aufgrund der EG-Dienstleistungsrichtlinie erlassene Errichtungsgesetz „Einheit-

licher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“. Die Textausgabe mit ihren erläuternden Hinweisen und Anmerkungen gibt damit einen umfassenden Überblick über die allgemeinen Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns in Schleswig-Holstein.

Dr. Heiko Hofmann Zivilrechtsfolgen von Vergabefehlern oberhalb der EG-Schwellenwerte

2010, 210 Seiten, Softcover,
978-3-89817-881-5, 58,- €
Bundesanzeiger Verlag

Dieses Werk befasst sich mit der Frage der zivilrechtlichen Rechtsfolgen von Verstößen gegen das Vergaberecht. Der Autor untersucht, wie sich Vergabefehler auf den Bestand zivilrechtlicher Beschaffungsverträge auswirken. Ausgangspunkt der Abhandlung sind die Primärrechtsfolgen vergaberechtswidriger Verhaltensweisen. Innerhalb der einzelnen Rechtsfolgen wird auf die verschiedenen Vergabefehler eingegangen.

Der erste Teil der Darstellung befasst sich mit der Fehlerfolge der Unwirksamkeit vergaberechtswidriger Beschaffungsverträge. Untersuchungsgegenstand sind hier zum einen mit § 13 S. 6 VgV bzw. § 101a GWB i. V. m. § 101b I Nr. 1, II GWB sowie mit § 101b I Nr. 2, II GWB diejenigen Zivilrechtsfolgen von speziellen Vergabefehlern, die sich unmittelbar aus dem Vergaberecht selbst ergeben. Zum anderen wird in diesem Teil der Darstellung auf die allgemeinen zivilrechtlichen Nichtigkeitsgründe der §§ 134, 138 BGB eingegangen.

Der zweite Teil der Untersuchung, der sich zunächst der Rechtsfolge der Aufhebbarkeit von vergaberechtswidrigen Beschaffungsverträgen widmet, behandelt weiterhin den Aufhebungsvertrag, die Vertragsaufhebung durch die Vergabekammer, den Rücktritt bzw. den Anspruch auf Aufhebung des Beschaffungsvertrages sowie die Anfechtung. Schwerpunkt des zweiten Teiles bildet die Frage nach dem Kündigungsrecht des öffentlichen Auftraggebers im Falle von Vergaberechtsverstößen. Ausgehend von den möglichen Gründen für eine Kündigung, werden dort die eventuell vertraglich vereinbarten und sodann die gesetzlichen Lösungsmöglichkeiten analysiert. Im Mittelpunkt der Überlegungen steht insoweit das außerordentliche Kündigungsrecht des öffentlichen Auftraggebers nach § 314 BGB. Im Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Kündigungsmöglichkeiten wird schließlich beispielhaft eine praktisch gängige Klausel im Hinblick auf das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen untersucht.